

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 222/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽¹⁾	3
* Verordnung (EG) Nr. 224/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates und zur Abweichung von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	9
* Verordnung (EG) Nr. 225/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 hinsichtlich der Liste der für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für Pilzkonserven zuständigen chinesischen Behörden	10
Verordnung (EG) Nr. 226/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	12
Verordnung (EG) Nr. 227/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 214/2003 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls	15
Verordnung (EG) Nr. 228/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16
* Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten	18

Kommission

2003/81/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. August 2002 über die spanische Beihilferegelung zugunsten der Koordinierungszentren von Vizcaya — Staatliche Beihilfe C 48/2001 (ex NN 43/2000) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3141)** 26

2003/82/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 29. Januar 2003 zur Bestätigung der von Belgien gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle notifizierte Maßnahmen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 361)** 32

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

- * **Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 149/02/KOL vom 26. Juli 2002 über Umweltsteuerregelungen (Norwegen)** 36

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 222/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	110,2
	204	51,5
	212	123,3
	628	109,3
	999	98,6
0707 00 05	052	122,9
	999	122,9
0709 10 00	220	45,8
	999	45,8
0709 90 70	052	144,1
	204	166,7
	999	155,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	47,3
	204	48,3
	212	39,4
	220	49,4
	624	84,4
	999	53,8
0805 20 10	204	69,8
	999	69,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	63,8
	204	57,1
	220	73,2
	464	132,1
	600	79,0
	624	78,3
0805 50 10	999	80,6
	052	61,4
	220	69,4
	600	62,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	64,4
	400	96,2
	404	99,4
	720	87,9
	999	94,5
0808 20 50	388	88,8
	400	116,3
	528	83,9
	720	42,5
	999	82,9

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 223/2003 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2003

zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 sowie Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist eine Verordnung über Etikettierungsanforderungen und Kontrollanforderungen sowie vorsorgliche Maßnahmen für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zu erlassen, soweit diese Anforderungen den ökologischen Landbau betreffen.
- (2) Für Heim- und Pelztierfutter gelten andere Vermarktungsbedingungen als für Nutztierfuttermittel. Darüber hinaus gelten die Etikettierungs-, Produktions- und Kontrollvorschriften von Artikel 5, Artikel 6 und von Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 weder für Tiere noch für Erzeugnisse der Aquakultur. Entsprechend sollte diese Verordnung nur auf Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere Anwendung finden, die nach Methoden der ökologischen Tierhaltung aufgezogen werden; Futtermittel für Heimtiere, Pelztiere und Tiere der Aquakultur fallen demnach nicht darunter.
- (3) Die besonderen Etikettierungsvorschriften für Futtermittel für Tiere, die nach Methoden der ökologischen Tierhaltung aufgezogen werden, müssen es dem Erzeuger gestatten, die Futtermittel zu identifizieren, die dem Grundsatz der ökologischen Tierhaltung gerecht werden. Der Hinweis auf die ökologische Wirtschaftsweise sollte nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, und der Richtlinie 95/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾.

- (4) Ferner sollten der Gehalt des Futtermittels an Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau, der Gehalt an Ausgangserzeugnissen aus Umstellungsprodukten sowie der Gesamtgehalt an Ausgangserzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs, bezogen auf die Trockenmasse, angegeben werden, damit die Erzeuger die in Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgegebenen Tagesrationen einhalten können. Aus diesem Grunde sollte auch Anhang I Teil B der genannten Verordnung angepasst werden.
- (5) Bestimmte Handelsmarken von Futtermitteln, die die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht erfüllen, enthalten Angaben, die vom Unternehmen als Hinweis auf die ökologische Wirtschaftsweise gedeutet werden könnten. Es muss eine Übergangszeit vorgesehen werden, die den Inhabern dieser Handelsmarken die Anpassung an die neue Gesetzgebung gestattet. Diese Übergangszeit darf jedoch nur für Marken mit Angaben in obigem Sinne eingeräumt werden, für die vor der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁽⁷⁾, ein Eintragungsantrag gestellt wurde und sofern das Unternehmen ordnungsgemäß darüber informiert wurde, dass die Erzeugnisse nicht nach ökologischer Wirtschaftsweise hergestellt wurden.
- (6) Die für Einheiten zur Aufbereitung von Futtermitteln geltenden Mindestkontrollanforderungen und vorsorglichen Maßnahmen erfordern Sondervorschriften, die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufzunehmen sind.
- (7) Der Grundsatz, wonach Anlagen, die in den Einheiten zur Aufbereitung von Mischfuttermitteln aus ökologischem Landbau verwendet werden, von Anlagen, die in derselben Einheit für konventionelle Mischfuttermittel eingesetzt werden, völlig voneinander zu trennen sind, gilt als wirksames Mittel, um zu verhindern, dass im Sinne des ökologischen Landbaus unzulässige Erzeugnisse und Stoffe anwesend sind. Dieser Grundsatz sollte demnach in die Bestimmungen von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen werden. Die sofortige Anwendung dieser neuen Bestimmung dürfte jedoch bedeutende wirtschaftliche Folgen für die Mischfutterindustrie in verschiedenen Mitgliedstaaten und somit für den ökologischen Landbau haben. Aus diesem Grunde, auch um es Ökobetrieben zu gestatten, sich der neuen Vorschrift getrennter Produktionslinien

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 55.

⁽⁷⁾ ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 1.

anzupassen, sollte während eines Zeitraums von fünf Jahren eine Ausnahme von der neuen Regelung möglich sein. Diese Frage muss außerdem auf der Grundlage weiterer Informationen und Erfahrungen in nächster Zukunft noch einmal eingehend überprüft werden.

- (8) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, soweit diese Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft gekennzeichnet sind bzw. gekennzeichnet werden sollen. Futtermittel für Heimtiere, Pelztiere und Tiere der Aquakultur fallen nicht darunter.

Artikel 2

Zum Zwecke dieser Verordnung gelten die Definitionen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Darüber hinaus sind

1. „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau“: ökologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder aus derartigen Erzeugnissen aufbereitete Futtermittel-Ausgangserzeugnisse.
2. „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Umstellungserzeugnissen“: Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnisse oder aus derartigen Erzeugnissen aufbereitete Futtermittel-Ausgangserzeugnisse.

Artikel 3

(1) In der Etikettierung, in der Werbung bzw. in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse gemäß Artikel 1 sind Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur zulässig, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Erzeugnisse wurden von Unternehmen erzeugt, aufbereitet oder eingeführt, die der Kontrollregelung gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliegen;
- b) die Erzeugnisse einschließlich ihrer Ausgangserzeugnisse und alle anderen für ihre Aufbereitung verwendeten Stoffe wurden nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt;
- c) soweit zutreffend sind die Bedingungen gemäß Anhang I Teil B Nummern 4.12, 4.13, 4.14, 4.16, 4.17 und 4.18 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt;

d) zur Herstellung des Erzeugnisses werden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau nicht gleichzeitig mit konventionellen Ausgangserzeugnissen derselben Art verwendet;

e) zur Herstellung des Erzeugnisses werden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Umstellungserzeugnissen nicht gleichzeitig mit konventionellen Ausgangserzeugnissen derselben Art verwendet.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 4 und 5 darf der Hinweis auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft gemäß Absatz 1 ausschließlich in Form folgender Angabe erfolgen:

a) „aus ökologischem Landbau“ und/oder „aus biologischer Landwirtschaft“, wenn mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus einem oder mehreren Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau bestehen;

b) „gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im ökologischen Landbau verwendbar“ und/oder „gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der biologischen Landwirtschaft verwendbar“ im Falle von Erzeugnissen mit unterschiedlichen Prozentanteilen an Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau und/oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Umstellungserzeugnissen und/oder konventionellen Ausgangserzeugnissen.

Artikel 4

(1) Die Angabe gemäß Artikel 3 Absatz 2 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie muss von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG bzw. Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG getrennt sein;
- b) sie darf durch Farbe, Format oder Schriftstil nicht stärker hervorgehoben sein als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 79/373/EWG bzw. gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 96/25/EG;
- c) sie muss im selben Sichtfeld mit einem Hinweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf
 - i) den Gehalt an dem (den) Futtermittel-Ausgangserzeugnis(sen) aus ökologischem Landbau,
 - ii) den Gehalt an dem (den) Futtermittel-Ausgangserzeugnis(sen) aus Umstellungserzeugnissen,
 - iii) den Gesamtgehalt an Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs;
- d) sie muss mit dem Namen und/oder der Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle versehen sein, deren Kontrolle das Unternehmen, das die letzte Aufbereitung vorgenommen hat, untersteht;
- e) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau versehen sein;
- f) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Umstellungserzeugnissen versehen sein.

(2) Die Angabe gemäß Artikel 3 Absatz 2 kann mit einem Hinweis versehen werden, dass die Futtermittel hinsichtlich der Zusammensetzung der Tagesrationen nach Maßgabe von Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet werden müssen.

(3) Die Wahl des Namens und/oder der Codenummer der Kontrollstelle oder -behörde gemäß Absatz 1 Buchstabe d) fällt in die Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, der die Kommission über die gewählte Angabe unterrichtet.

Artikel 5

Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus einem oder mehreren Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau bestehen.

Artikel 6

Abweichend von den Artikeln 3, 4 und 5 können Handelsmarken, die eine Angabe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthalten, bis zum 1. Juli 2006 weiterhin in der Etikettierung von und der Werbung für Erzeugnisse

gemäß Artikel 1, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Eintragung der Marke wurde vor dem 24. August 1999 beantragt, und die Marke erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 89/104/EWG des Rates⁽¹⁾, und
- b) die Marke ist stets mit einem unmissverständlichen, gut sichtbaren und leicht leserlichen Hinweis darauf versehen, dass die Erzeugnisse nicht nach einer ökologischen Wirtschaftsweise im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 hergestellt werden.

Artikel 7

Anhang I Teil B und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung geändert.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 6. August 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.

ANHANG

1. In Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird am Ende von Nummer 4.4 folgender Satz angefügt:
„Diese Prozentzahlen werden als Anteil der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ausgedrückt.“
2. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. Nummer 2 der „Allgemeinen Vorschriften“ erhält folgende Fassung:
„Unternehmen, die an dem in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 vorgesehenen Datum bereits tätig sind, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen gemäß Nummer 3 und den Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C, D und E der in diesem Anhang festgelegten ‚Besonderen Vorschriften‘.“
 - 2.2. Nummer 4 der „Allgemeinen Vorschriften“ erhält folgende Fassung:
„Das betreffende Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle oder -behörde fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 und der Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C, D und E der in diesem Anhang festgelegten ‚Besonderen Vorschriften‘ mitzuteilen.“
 - 2.3. Unter Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ werden im dritten Unterabsatz erster Gedankenstrich nach „Artikel 11“ folgende Worte eingefügt:
„und/oder der Verordnung (EG) Nr. 223/2003“
 - 2.4. Unter Nummer 6 der „Allgemeinen Vorschriften“ werden am Ende des zweiten Gedankenstrichs folgende Worte angefügt:
„sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung bei Mischfuttermitteln“
 - 2.5. Unter Nummer 7 der „Allgemeinen Vorschriften“ erhält Buchstabe b) folgende Fassung:
„die Bezeichnung des Erzeugnisses oder — im Falle von Mischfuttermitteln — ihre Beschreibung einschließlich des Hinweises auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5 dieser Verordnung bzw. gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003.“
 - 2.6. Die Überschrift von Teil C der „Besonderen Vorschriften“ erhält folgende Fassung:
„C. Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse enthalten, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern“
 - 2.7. Es wird folgender Teil E angefügt:
„E — EINHEITEN FÜR DIE AUFBEREITUNG VON FUTTERMITTELN, MISCHFUTTERMITTELN UND FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSEN“

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) einbezogen ist.

1. Erstkontrolle

Die vollständige Beschreibung der Betriebseinheit gemäß Artikel 3 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ dieses Anhangs muss Folgendes umfassen:

- Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung der Futtermittel verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen Erzeugnisse zur Reinigung und Desinfektion gelagert werden;
- ggf. eine Beschreibung der Mischfuttermittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 70/373/EWG, die das Unternehmen herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- ggf. eine Angabe der Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die das Unternehmen aufzubereiten beabsichtigt.

Die Maßnahmen, die Unternehmen gemäß Nummer 3 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ dieses Anhangs treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen Folgendes umfassen:

- insbesondere Angaben über die zur Minderung des Risikos der Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse durchzuführenden vorsorglichen Maßnahmen sowie die durchzuführenden Reinigungsmaßnahmen und die Überwachung ihrer Wirksamkeit;
- Identifizierung jedes Aspekts ihrer Tätigkeiten, der ausschlaggebend ist, um die Konformität der in den betreffenden Einheiten aufbereiteten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) mit den Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 jederzeit zu garantieren;
- Festlegung und Durchführung, Einhaltung und Aktualisierung geeigneter Kontrollverfahren auf der Grundlage des HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Points)-Konzepts.

Die Kontrollstelle oder -behörde muss sich auf diese Verfahren stützen, um die von jeder Aufbereitungseinheit potentiell ausgehenden Risiken allgemein zu bewerten und einen Kontrollplan zu erstellen, der entsprechend den möglichen Risiken ein Minimum an Stichproben vorsehen muss.

2. Buchführung

Im Interesse einer angemessenen Kontrolle der Arbeitsgänge muss die Buchführung gemäß Nummer 6 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ Angaben über Ursprung, Art und Menge der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und der Zusatzstoffe und Informationen über den Verkauf der Enderzeugnisse umfassen.

3. Aufbereitungseinheiten

Bei der Aufbereitung der Erzeugnisse trägt das Unternehmen dafür Sorge, dass

- a) ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel körperlich wirksam voneinander getrennt sind;
- b) alle in den Einheiten zur Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Mischfuttermittel verwendeten Anlagen von den Anlagen für nicht unter diese Verordnung fallende Mischfuttermittel getrennt sind.

Abweichend von den Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) und bis 31. Dezember 2007 kann die Aufbereitung in denselben Anlagen stattfinden, vorausgesetzt,

- sie erfolgt nicht zur gleichen Zeit und die Produktionslinie wird vor Beginn der Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Futtermittel einer geeigneten Reinigung unterzogen, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; das Unternehmen muss die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;
- das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, und stellt ggf. sicher, dass nicht mit den Vorschriften dieser Verordnung konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen.

Die Abweichung gemäß Unterabsatz 2 ist an die vorherige Genehmigung der zuständigen Kontrollstelle oder -behörde gebunden. Diese Genehmigung kann für einen oder mehrere Aufbereitungsvorgänge erteilt werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Prüfung der Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) bis 31. Dezember 2003 in Angriff zu nehmen. Im Anschluss an diese Prüfung könnte das Datum des 31. Dezember 2007 gegebenenfalls geändert werden.

4. Kontrollbesuche

Neben der vollständigen jährlichen Kontrolle muss die Kontrollstelle oder -behörde zielgerichtete Kontrollen auf der Basis der allgemeinen Beurteilung des potenziellen Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durchführen. Sie muss sich dabei besonders auf die vom Unternehmen hervorgehobenen kritischen Stellen im Herstellungsprozess konzentrieren um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und überprüft werden. Alle Stätten, an denen das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt, können in Zeitabständen kontrolliert werden, die zu den mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken in einem angemessenem Verhältnis stehen.

5. Beförderung von Erzeugnissen in andere Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagereinrichtungen

Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel müssen bei der Beförderung körperlich wirksam voneinander getrennt werden;
- b) für die Beförderung von nicht unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen verwendete Transportmittel und/oder Container dürfen für die Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse nur verwendet, sofern
 - vor der Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen eine angemessene Reinigung stattgefunden hat, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; die Unternehmen müssen die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;
 - die Unternehmen dafür Sorge tragen, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, und ggf. sichergestellt ist, dass nicht konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen;
 - die für das Unternehmen zuständige Kontrollstelle oder -behörde über solche Beförderungsvorgänge unterrichtet wurde und ihre Zustimmung erteilt hat; diese Zustimmung kann eine oder mehrere Beförderungsvorgänge betreffen;
- c) die unter diese Verordnung fallenden Enderzeugnisse werden körperlich oder zeitlich getrennt von anderen Enderzeugnissen befördert;
- d) bei der Beförderung sind die abgehende Erzeugnismenge zu Beginn und alle einzeln im Rahmen der Auslieferungsrunde ausgelieferten Erzeugnismengen aufzuzeichnen.

6. Annahme der Erzeugnisse

Bei der Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 muss das Unternehmenden den Verschluss der Verpackungen oder Behältnisse, soweit dieser vorgeschrieben ist, und das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ dieses Anhangs überprüfen. Das Unternehmen muss eine Gegenkontrolle durchführen, ob die Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ dieses Anhangs den Angaben auf den Begleitpapieren entsprechen. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist ausdrücklich in den Büchern gemäß Nummer 6 der ‚Allgemeinen Vorschriften‘ zu vermerken.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 224/2003 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 2003****zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates und zur Abweichung von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001⁽⁴⁾, wird unbeschadet des Artikels 38 der Verordnung die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 alljährlich festgesetzt. Zu diesem Zweck sind die Fixkosten, die je Tag anfallenden Kosten und die Finanzkosten für die Lagerhaltung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zinssätze der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen.
- (2) In Artikel 29 Absatz 1 derselben Verordnung ist der Zeitraum festgesetzt, während dessen die Einlagerungen erfolgen können. Die derzeitige Marktlage bei Butter rechtfertigt die Abweichung, dass das Datum des Beginns der 2003 stattfindenden Einlagerungen der Butter- bzw. Rahmmengen vom 15. März auf den 1. März vorgezogen wird.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für die im Jahr 2003 abgeschlossenen Verträge je Tonne Butter oder Butteräquivalent wie folgt festgesetzt:

- a) 24 EUR für die Fixkosten,
- b) 0,35 EUR je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Kühlhauskosten und
- c) ein Betrag je Tag der vertraglichen Lagerhaltung, berechnet unter Zugrundelegung von 91 % des zu Beginn der vertraglichen Lagerhaltung geltenden Interventionspreises für Butter und eines jährlichen Zinssatzes von 2,75 %.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 können die Einlagerungen im Jahr 2003 am 1. März beginnen.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 225/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 hinsichtlich der Liste der für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für Pilzkonserven zuständigen chinesischen Behörden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die chinesischen Behörden haben der Kommission mit einer Verbalnote vom 5. Dezember 2002 eine aktualisierte Liste der Behörden übermittelt, die für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse zuständig sind, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Pilzkonserven⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1286/2002⁽⁴⁾, für die Abfertigung von Pilzkonserven mit Ursprung in diesem Drittland zum zollrechtlich freien Verkehr erforderlich sind. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 ist daher entsprechend zu ändern.
- (2) Mit derselben Note haben die chinesischen Behörden die Kommission ersucht, bei der Beantragung der Abfertigung chinesischer Pilzkonserven zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft parallel zu den Ursprungszeugnissen mit den neuen Unterschriften und Stempeln vorübergehend auch noch die Verwendung der Ursprungszeugnisse mit den Stempeln und Unter-

schriften der Behörden gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1286/2002 zuzulassen. Damit die Einfuhren weiterhin reibungslos ablaufen können, ist diese Möglichkeit bis 31. Mai 2003 vorzusehen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Bis zum 31. Mai 2003 können die Einführer bei der Beantragung der Abfertigung chinesischer Pilzkonserven zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft Ursprungszeugnisse mit den Stempeln und Unterschriften der chinesischen Behörden vorlegen, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1286/2002 aufgeführt sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 21.

ANHANG

„ANHANG II

Liste der chinesischen Behörden, die für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 1 zuständig sind:

— General Administration of Quality Supervision

— Entry-exit Inspection and Quarantine Bureau of the People's Republic of China in:

Beijing	Jiangxi	Shenzhen
Shanxi	Zhuhai	Ningxia
Inner Mongolia	Sichuan	Tianjin
Hebei	Chongqing	Shanghai
Liaoning	Yunnan	Ningbo
Jilin	Guizhou	Jiangsu
Shandong	Shaanxi	Guangxi
Zhejiang	Gansu	Heilongjiang
Anhui	Qinghai	Hainan
Hubei	Tibet	Henan
Guangdong	Fujian	Xinjiang
Xiamen		Hunan“

VERORDNUNG (EG) Nr. 226/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 2003
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2003

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll ⁽⁷⁾				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽³⁾	AKP-Staaten ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Bangladesch ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁶⁾	Ägypten ⁽⁸⁾
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	196,73	216,92	263,35	287,46	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	235,63	259,74	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	27,72	27,72	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 227/2003 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 2003****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 214/2003 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 214/2003 der Kommission vom 3. Februar 2003⁽³⁾ sollten die Verordnung (EG) Nr. 24/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs⁽⁴⁾ aufgehoben und der bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebende Präferenzzoll wiedereingeführt werden.
- (2) Der Titel sowie die Erwägungsgründe und Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 214/2003 enthalten einen Fehler, da von „einblütigen (Standard) Nelken“

anstelle von „mehrblütigen (Spray) Nelken“ die Rede ist. Daher muss die Verordnung (EG) Nr. 214/2003 rückwirkend hinsichtlich der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 214/2003 wird wie folgt berichtigt:

1. Im Titel sowie in den Erwägungsgründen 5 und 6 werden die Worte „einblütigen (Standard) Nelken“ bzw. „einblütige (Standard) Nelken“ durch die Worte „mehrblütigen (Spray) Nelken“ bzw. „mehrblütige (Spray) Nelken“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „einblütigen (Standard) Nelken“ durch die Worte „mehrblütigen (Spray) Nelken“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Einfuhren von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Wirkung vom 4. Februar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. L 2 vom 7.1.2003, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 228/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 2003
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für
Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 38/2003 der
Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
198/2003 ⁽⁴⁾.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren
festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann
zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a),
b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu
berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 5. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 27 vom 1.2.2003, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 9000	C03	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00	—	—
	A05	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	- 0,93	- 1,86	- 2,79	- 3,72	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C03 Schweiz, Liechtenstein, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidschan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Malta, Zypern und Türkei.

RICHTLINIE 2003/9/EG DES RATES**vom 27. Januar 2003****zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ausarbeitung einer gemeinsamen Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Gemeinschaft um Schutz nachsuchen.
- (2) Der Europäische Rat kam auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere überein, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-refoulement) gewahrt bleibt.
- (3) Entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere sollte ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem auf kurze Sicht gemeinsame Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern umfassen.
- (4) Die Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern ist ein weiterer Schritt in Richtung auf eine europäische Asylpolitik.
- (5) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Ziel dieser Richtlinie ist es vor allem, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1 und 18 der genannten Charta zu fördern.
- (6) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Verpflichtungen der völkerrechtlichen Instrumente einzuhalten, bei denen sie Vertragsparteien sind und nach denen eine Diskriminierung verboten ist.
- (7) Es sollten Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern festgelegt werden, die diesen im Normalfall ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.
- (8) Einheitliche Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern sollten dazu beitragen, die auf unterschiedliche Aufnahmevorschriften zurückzuführende Sekundärmigration von Asylbewerbern einzudämmen.
- (9) Die Bedingungen für die Aufnahme von Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen sollten entsprechend angepasst werden.
- (10) Die Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern, die sich in Gewahrsam befinden, sollten im Hinblick auf die Bedürfnisse in dieser Lage einer besonderen Ausgestaltung unterliegen.
- (11) Damit die Verfahrensmindestgarantien, d. h. Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit Organisationen oder Personengruppen, die Rechtsbeistand gewähren, sichergestellt sind, sollten Informationen über derartige Organisationen und Personengruppen bereitgestellt werden.
- (12) Ein Missbrauch des Aufnahmesystems sollte dadurch eingedämmt werden, dass Gründe für die Einschränkung oder Aberkennung von Aufnahmebedingungen für Asylbewerber festgelegt werden.
- (13) Es sollte sichergestellt werden, dass die einzelstaatlichen Aufnahmesysteme effizient sind und die Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Asylbewerbern zusammenarbeiten.
- (14) Bei der Aufnahme von Asylbewerbern sollte eine angemessene Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden hergestellt werden; daher sollten harmonische Beziehungen zwischen den Kommunen und den Unterbringungszentren gefördert werden.
- (15) Es liegt in der Natur von Mindestnormen, dass die Mitgliedstaaten günstigere Regelungen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die internationalen Schutz eines Mitgliedstaats beantragen, einführen oder beibehalten können.
- (16) Dementsprechend werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch im Zusammenhang mit Verfahren anzuwenden, bei denen es um die Gewährung anderer Formen des Schutzes als in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose geht.
- (17) Die Durchführung der Richtlinie sollte regelmäßig bewertet werden.

⁽¹⁾ ABL C 213 vom 31.7.2001, S. 286.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. April 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABL C 48 vom 21.2.2002, S. 63.

⁽⁴⁾ ABL C 107 vom 3.5.2002, S. 85.

- (18) Da das Ziel der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (19) Entsprechend Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 18. August 2001 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (20) Gemäß Artikel 1 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung. Unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls gilt diese Richtlinie daher nicht für Irland.
- (21) Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist —
- c) „Asylbewerber“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde;
- d) „Familienangehörige“ die nachstehenden Mitglieder der Familie des Asylbewerbers, die sich im Zusammenhang mit dem Asylantrag in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:
- i) der Ehegatte des Asylbewerbers oder dessen nicht verheirateter Partner, der mit dem Asylbewerber eine dauerhafte Beziehung führt, soweit in den Rechtsvorschriften oder nach der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich ähnlich wie verheiratete Paare behandelt werden;
- ii) die minderjährigen Kinder des unter Ziffer i) genannten Paares oder des Asylbewerbers, sofern diese ledig und unterhaltsberechtig sind, gleichgültig, ob es sich um eheliche oder außerehelich geborene oder um im Sinne des nationalen Rechts adoptierte Kinder handelt;
- e) „Flüchtling“ eine Person, die die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt;
- f) „Flüchtlingseigenschaft“ den einem Flüchtling, der als solcher in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wird, von diesem Mitgliedstaat zuerkannten Rechtsstatus;
- g) „Verfahren“ und „Rechtsbehelfsverfahren“ die von den Mitgliedstaaten nach nationalem Recht festgelegten Verfahren und Rechtsbehelfsverfahren;
- h) „unbegleitete Minderjährige“ Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Wohnrechtsrecht verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden;
- i) „im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährte Vorteile“ sämtliche Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Richtlinie zugunsten von Asylbewerbern treffen;
- j) „materielle Aufnahmebedingungen“ die Aufnahmebedingungen, die Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sach- und Geldleistungen oder Gutscheinen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs umfassen;
- k) „Gewahrsam“ die räumliche Beschränkung eines Asylbewerbers durch einen Mitgliedstaat auf einen bestimmten Ort, an dem der Asylbewerber keine Bewegungsfreiheit hat;
- l) „Unterbringungszentrum“ jede Einrichtung, die als Sammelunterkunft für Asylbewerber dient.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Genfer Flüchtlingskonvention“ das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967;
- b) „Asylantrag“ den von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag, der als Ersuchen um internationalen Schutz eines Mitgliedstaats im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention betrachtet werden kann. Jedes Ersuchen um internationalen Schutz wird als Asylantrag betrachtet, es sei denn, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ersucht ausdrücklich um eine andere Form des Schutzes, die gesondert beantragt werden kann;

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Asyl beantragen, solange sie als Asylbewerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, sowie für ihre Familienangehörigen, wenn sie nach nationalem Recht von diesem Asylantrag erfasst sind.

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn in Vertretungen der Mitgliedstaaten um diplomatisches oder territoriales Asyl nachgesucht wird.

(3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn die Bestimmungen der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ angewendet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie auf Verfahren zur Bearbeitung von Ersuchen um andere Formen der Schutzgewährung anzuwenden, die sich nicht aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben und die Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zugute kommen, die nicht als Flüchtlinge gelten.

Artikel 4

Günstigere Bestimmungen

Die Mitgliedstaaten können günstigere Bestimmungen für die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber und andere enge Familienangehörige des Asylbewerbers, die sich in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern sie ihm gegenüber unterhaltsberechtigter sind, oder humanitäre Gründe vorliegen, erlassen oder beibehalten, sofern diese Bestimmungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

KAPITEL II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Artikel 5

Information

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Asylbewerber innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach der Antragstellung bei der zuständigen Behörde zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die mit den Aufnahmebedingungen verbundenen Verpflichtungen.

Sie tragen dafür Sorge, dass die Asylbewerber Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen spezifischen Rechtsbeistand gewähren und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich und nach Möglichkeit in einer Sprache erteilt werden, bei der davon ausgegangen werden kann, dass der Asylbewerber sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

Artikel 6

Dokumente

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Asylbewerbern innerhalb von drei Tagen nach der Antragstellung bei der zuständigen Behörde eine Bescheinigung ausgehändigt wird, die auf ihren Namen ausgestellt ist und ihren Rechtsstatus als Asylbewerber bestätigt oder bescheinigt, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten darf, solange ihr Antrag zur Entscheidung anhängig ist bzw. geprüft wird.

Ist es dem Inhaber der Bescheinigung nicht gestattet, sich innerhalb des gesamten Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder eines Teils davon frei zu bewegen, so ist dies in der Bescheinigung ebenfalls zu vermerken.

(2) Im Fall einer Ingewahrsamnahme der Asylbewerber und während der Prüfung eines an der Grenze oder im Rahmen eines Verfahrens gestellten Asylantrags, in dem darüber entschieden wird, ob der Asylbewerber das Recht hat, rechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, können die Mitgliedstaaten von der Anwendung dieses Artikels absehen. In Sonderfällen können die Mitgliedstaaten Asylbewerber während der Prüfung eines Asylantrags andere gleichwertige Nachweise für das in Absatz 1 genannte Dokument ausstellen.

(3) Mit dem in Absatz 1 genannten Dokument wird nicht notwendigerweise die Identität des Asylbewerbers bescheinigt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Asylbewerbern das in Absatz 1 genannte Dokument auszustellen, das so lange gültig sein muss, wie ihnen der Aufenthalt im Hoheitsgebiet oder an der Grenze des betreffenden Mitgliedstaates gestattet ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können einem Asylbewerber ein Reisedokument aushändigen, wenn schwerwiegende humanitäre Gründe seine Anwesenheit in einem anderen Staat erfordern.

Artikel 7

Wohnsitz und Bewegungsfreiheit

(1) Asylbewerber dürfen sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem ihnen von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichenden Spielraum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können — aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder wenn es für eine reibungslose Bearbeitung und wirksame Überwachung des betreffenden Asylantrags erforderlich ist — einen Beschluss über den Wohnsitz des Asylbewerbers fassen.

(3) In Fällen, in denen dies zum Beispiel aus rechtlichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten dem Asylbewerber nach einzelstaatlichem Recht einen bestimmten Ort zuweisen.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen die Gewährung der materiellen Aufnahmebedingungen an die Bedingung knüpfen, dass Asylbewerber ihren ordentlichen Wohnsitz an einem bestimmten Ort haben, der von den Mitgliedstaaten festgelegt wird. Ein derartiger Beschluss, der von allgemeiner Natur sein kann, sollte jeweils für den Einzelfall und auf der Grundlage der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getroffen werden.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Asylbewerbern eine befristete Genehmigung zum Verlassen des in den Absätzen 2 und 4 genannten Wohnsitzes bzw. des in Absatz 1 genannten zugewiesenen Gebiets erteilt werden kann. Die Entscheidung ist Fall für Fall, objektiv und unparteiisch zu treffen und im Fall einer Ablehnung zu begründen.

Der Asylbewerber muss keine Genehmigung einholen, wenn er bei Behörden und Gerichten erscheinen muss.

(6) Die Mitgliedstaaten schreiben Asylbewerbern vor, den zuständigen Behörden ihre aktuelle Adresse und schnellstmöglich etwaige Adressenänderungen mitzuteilen.

Artikel 8

Familien

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einheit der Familie, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, so weit wie möglich zu wahren, wenn den Asylbewerbern von dem betreffenden Mitgliedstaat Unterkunft gewährt wird. Diese Maßnahmen kommen mit der Zustimmung der Asylbewerber zur Anwendung.

Artikel 9

Medizinische Untersuchungen

Die Mitgliedstaaten können die medizinische Untersuchung von Asylbewerbern aus Gründen der öffentlichen Gesundheit anordnen.

Artikel 10

Grundschulziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten minderjährigen Kindern von Asylbewerbern und minderjährigen Asylbewerbern in ähnlicher Weise wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates den Zugang zum Bildungssystem, solange keine Rückführungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Der Unterricht kann in Unterbringungszentren erfolgen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss.

Als Minderjährige gelten Personen, die nach den Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem der Asylantrag gestellt worden ist oder geprüft wird, noch nicht volljährig sind. Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.

(2) Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem der Minderjährige oder seine Eltern einen Asylantrag gestellt haben, verzögert werden. Dieser Zeitraum kann auf ein Jahr ausgedehnt werden, wenn eine spezifische Ausbildung gewährleistet wird, die den Zugang zum Bildungssystem erleichtern soll.

(3) Ist der Zugang zum Bildungssystem nach Absatz 1 aufgrund der spezifischen Situation des Minderjährigen nicht möglich, so kann der Mitgliedstaat andere Unterrichtsformen anbieten.

Artikel 11

Beschäftigung

(1) Die Mitgliedstaaten legen einen mit der Einreichung des Asylantrags beginnenden Zeitraum fest, in dem der Asylbewerber keinen Zugang zum Arbeitsmarkt hat.

(2) Ist ein Jahr nach Einreichung des Asylantrags keine Entscheidung in erster Instanz ergangen und ist diese Verzögerung nicht durch Verschulden des Antragsstellers bedingt, so beschließen die Mitgliedstaaten, unter welchen Voraussetzungen dem Asylbewerber Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird.

(3) Das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt darf während eines Rechtsbehelfsverfahrens, bei dem Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung in einem Standardverfahren aufschiebende Wirkung haben, bis zum Zeitpunkt, zu dem die ablehnende Entscheidung zugestellt wird, nicht entzogen werden.

(4) Aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik können die Mitgliedstaaten Unionsbürgern und Angehörigen von Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sowie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt Vorrang einräumen.

Artikel 12

Berufliche Bildung

Die Mitgliedstaaten können Asylbewerbern ungeachtet der Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt den Zugang zur beruflichen Bildung gestatten.

Der Zugang zur beruflichen Bildung im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag wird davon abhängig gemacht, inwieweit der betreffende Asylbewerber Zugang zum Arbeitsmarkt gemäß Artikel 11 hat.

Artikel 13

Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen und zur Gesundheitsversorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerbern ab Antragstellung materielle Aufnahmebedingungen gewährt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Lebensstandard gewährleistet ist, wenn es sich um besonders bedürftige Personen im Sinne von Artikel 17 und um in Gewahrsam befindliche Personen handelt.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Gewährung aller oder bestimmter materieller Aufnahmebedingungen und der Gesundheitsversorgung davon abhängig machen, dass die Asylbewerber nicht über ausreichende Mittel für einen Lebensstandard verfügen, der ihnen Gesundheit und den Lebensunterhalt gewährleistet.

(4) Die Mitgliedstaaten können von den Asylbewerbern verlangen, dass sie für die Kosten der in dieser Richtlinie vorgesehenen materiellen Aufnahmebedingungen und der Gesundheitsversorgung gemäß Absatz 3 ganz oder teilweise aufkommen, sofern sie über ausreichende Mittel verfügen, beispielsweise wenn sie über einen angemessenen Zeitraum gearbeitet haben.

Stellt sich heraus, dass ein Asylbewerber zum Zeitpunkt der Gewährung der materiellen Aufnahmebedingungen sowie der Gesundheitsversorgung über ausreichende Mittel verfügt hat, um diese Grundbedürfnisse zu decken, können die Mitgliedstaaten eine Erstattung verlangen.

(5) Die materiellen Aufnahmebedingungen können in Form von Sachleistungen, Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination dieser Leistungen gewährt werden.

Wenn die Mitgliedstaaten materielle Aufnahmebedingungen durch Geldleistungen oder Gutscheine gewähren, bemisst sich deren Wert nach den in diesem Artikel festgelegten Grundsätzen.

Artikel 14

Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen

(1) Sofern Unterbringung als Sachleistung erfolgt, sollte sie in einer der folgenden Formen gewährt werden, die auch miteinander kombiniert werden können:

- a) Räumlichkeiten zur Unterbringung von Asylbewerbern für die Dauer der Prüfung eines an der Grenze gestellten Asylantrags;
- b) Unterbringungszentren, die einen angemessenen Standard gewährleisten;
- c) Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere für die Unterbringung von Asylbewerbern geeignete Räumlichkeiten.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten für die gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) untergebrachten Asylbewerber

- a) den Schutz ihres Familienlebens;
- b) die Möglichkeit, mit Verwandten, Rechtsbeiständen, Vertretern des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und von den Mitgliedstaaten anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NRO) in Verbindung zu treten.

Die Mitgliedstaaten sorgen besonders dafür, dass Gewalt in den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren verhütet wird.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen gegebenenfalls dafür Sorge, dass minderjährige Kinder von Asylbewerbern oder minderjährige Asylbewerber zusammen mit ihren Eltern oder dem erwachsenen Familienmitglied, das nach dem Gesetz oder dem Wohnheitsrecht sorgeberechtigt ist, untergebracht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerber nur dann in eine andere Einrichtung verlegt werden, wenn dies notwendig ist. Die Mitgliedstaaten ermöglichen den Asylbewerbern, ihren Rechtsbeistand über die Verlegung und die neue Adresse zu informieren.

(5) Das in den Unterbringungszentren eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im nationalen Recht definiert ist.

(6) Die Mitgliedstaaten können die Asylbewerber über einen Beirat oder eine Abordnung der untergebrachten Personen an der Verwaltung der materiellen und der nicht materiellen Aspekte des Lebens in dem Zentrum beteiligen.

(7) Rechtsbeistände oder -berater von Asylbewerbern sowie Vertreter des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder von diesem gegebenenfalls beauftragte und von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen erhalten Zugang zu den Aufnahmezentren und sonstigen Unterbringungseinrichtungen, um den Asylbewerbern zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der Zentren und Einrichtungen oder der Asylbewerber eingeschränkt werden.

(8) Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, andere Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen festlegen als in diesem Artikel vorgesehen, wenn

- zunächst eine Evaluierung der spezifischen Bedürfnisse des Asylbewerbers erforderlich ist;
- materielle Aufnahmebedingungen, wie sie in diesem Artikel vorgesehen sind, in einer bestimmten Region nicht zur Verfügung stehen;
- die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind;
- sich der Asylbewerber in Gewahrsam oder in Grenzgebäuden befindet, die er nicht verlassen darf.

Bei diesen anderen Aufnahmemodalitäten werden in jedem Fall die Grundbedürfnisse gedeckt.

Artikel 15

Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerber die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe.

KAPITEL III

EINSCHRÄNKUNG ODER ENTZUG DER IM RAHMEN DER AUFNAHMEBEDINGUNGEN GEWÄHRTEN VORTEILE

Artikel 16

Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile

(1) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile in folgenden Fällen einschränken oder entziehen:

a) wenn ein Asylbewerber

- den von der zuständigen Behörde bestimmten Aufenthaltsort verlässt, ohne diese davon zu unterrichten oder erforderlichenfalls eine Genehmigung erhalten zu haben oder
- seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen betreffend das Asylverfahren während einer im nationalen Recht festgesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder
- im gleichen Mitgliedstaat bereits einen Antrag gestellt hat;

wird ein Asylbewerber aufgespürt oder meldet er sich freiwillig bei der zuständigen Behörde, so ergeht eine zu begründende Entscheidung unter Berücksichtigung der Motive des Untertauchens über die erneute Gewährung einiger oder aller im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile;

b) wenn ein Asylbewerber verschwiegen hat, dass er über Finanzmittel verfügt und dadurch im Rahmen der Aufnahmebedingungen zu Unrecht in den Genuss materieller Vorteile gekommen ist.

Stellt sich heraus, dass ein Asylbewerber zum Zeitpunkt der Gewährung materieller Vorteile im Rahmen der Aufnahmebedingungen über ausreichende Mittel verfügte, um Grundbedürfnisse zu decken, so können die Mitgliedstaaten von dem Asylbewerber eine Erstattung verlangen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile verweigern, wenn ein Asylbewerber keinen Nachweis dafür erbracht hat, dass der Asylantrag so bald wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft in diesem Mitgliedstaat gestellt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten können Sanktionen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungszentren und grob gewalttätiges Verhalten festlegen.

(4) Entscheidungen über die Einschränkung, den Entzug oder die Verweigerung der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile oder Sanktionen nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden jeweils für den Einzelfall, objektiv und unparteiisch getroffen und begründet. Die Entscheidungen sind

aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 17 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten in jedem Fall Zugang zur medizinischen Notversorgung.

(5) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass materielle Vorteile im Rahmen der Aufnahmebedingungen nicht entzogen oder eingeschränkt werden, bevor eine abschlägige Entscheidung ergeht.

KAPITEL IV

BESTIMMUNGEN BETREFFEND BESONDERS BEDÜRFTIGE PERSONEN

Artikel 17

Allgemeiner Grundsatz

(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Personen, die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.

Artikel 18

Minderjährige

(1) Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.

Artikel 19

Unbegleitete Minderjährige

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen; die Vertretung übernimmt ein gesetzlicher Vormund oder erforderlichenfalls eine Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder eine andere geeignete Instanz. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor.

(2) Asyl beantragende unbegleitete Minderjährige werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, nach folgender Rangordnung aufgenommen:

- a) bei erwachsenen Verwandten;
- b) in einer Pflegefamilie;
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige;
- d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Die Mitgliedstaaten können unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber unterbringen.

Geschwister sollen möglichst zusammen bleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) Die Mitgliedstaaten bemühen sich im Interesse des Wohls des unbegleiteten Minderjährigen, dessen Familienangehörigen so bald wie möglich ausfindig zu machen. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.

(4) Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse des Minderjährigen adäquat ausgebildet sein oder werden und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im nationalen Recht definiert ist.

Artikel 20

Opfer von Folter und Gewalt

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, im Bedarfsfall die Behandlung erhalten, die für Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist.

KAPITEL V

RECHTSMITTEL

Artikel 21

Rechtsmittel

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen abschlägige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie oder gegen Entscheidungen gemäß Artikel 7, die Asylbewerber individuell betreffen, Rechtsmittel nach den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren eingelegt werden

können. Zumindest in der letzten Instanz ist die Möglichkeit einer Berufung oder einer Revision vor einem Gericht zu gewähren.

(2) Die Verfahren für den Zugang zu Rechtsbeistand in solchen Fällen werden im einzelstaatlichen Recht vorgesehen.

KAPITEL VI

MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER EFFIZIENZ DES AUFNAHMESYSTEMS

Artikel 22

Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Angaben über die Zahl der unter die Aufnahmebedingungen fallenden Personen sowie vollständige Informationen über Art, Bezeichnung und Form der Dokumente, auf die in Artikel 6 verwiesen wird.

Artikel 23

System zur Lenkung, Überwachung und Steuerung

Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter gebührender Wahrung ihrer verfassungsrechtlichen Struktur eine geeignete Lenkung, Überwachung und Steuerung des Niveaus der Aufnahmebedingungen.

Artikel 24

Personal und Ressourcen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Behörden und Organisationen, die diese Richtlinie durchführen, die nötige Grundausbildung erhalten haben, um den Bedürfnissen männlicher und weiblicher Asylbewerber entsprechen zu können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die Ressourcen bereit, die im Zusammenhang mit den nationalen Durchführungsvorschriften zu dieser Richtlinie erforderlich sind.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Berichterstattung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 6. August 2006 Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 6. Februar 2006 alle für die Erstellung dieses Berichts sachdienlichen Informationen, einschließlich der statistischen Angaben gemäß Artikel 22.

Nach Vorlage des Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

*Artikel 26***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 6. Februar 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf den unter diese Richtlinie fallenden Gebieten erlassen.

*Artikel 27***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 28***Adressaten**

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. August 2002

über die spanische Beihilferegelung zugunsten der Koordinierungszentren von Vizcaya — Staatliche Beihilfe C 48/2001 (ex NN 43/2000)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3141)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/81/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme⁽¹⁾ gemäß den oben genannten Artikeln und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Im Jahr 1997 beschloss der Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zur Bekämpfung des Problems des schädlichen Steuerwettbewerbs⁽²⁾. Aufgrund der durch diesen Kodex eingegangenen Verpflichtung veröffentlichte die Kommission 1998 eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung⁽³⁾ (nachstehend: die „Mitteilung“), in der sie ihre feste Absicht zum Ausdruck bringt, diese strikt anzuwenden und den Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten. Auf Grundlage dieser Mitteilung begann die Kommission, die in den Mitgliedstaaten geltenden steuerrechtlichen Regelungen der Reihe nach zu überprüfen bzw. erneut zu überprüfen.
- (2) In diesem Sinne forderte die Kommission die spanischen Behörden am 12. Februar 1999 schriftlich zur Auskunftserteilung über verschiedene Maßnahmen auf,

unter anderem über die im Baskenland und Navarra für „Koordinierungszentren“ geltenden steuerrechtlichen Regelungen. Keine dieser Maßnahmen war bei der Kommission angemeldet worden. Die spanischen Behörden übermittelten die erbetenen Informationen mit Schreiben vom 21. April 1999.

- (3) Mit Schreiben vom 22. Juni 2000 teilten die spanischen Behörden der Kommission mit, dass die für die Koordinierungszentren von Álava und Guipúzcoa vorgesehenen steuerrechtlichen Regelungen aufgehoben wurden.
- (4) Mit Schreiben vom 8. Mai 2001 setzte Spanien die Kommission davon in Kenntnis, dass die für die Koordinierungszentren von Navarra geltende steuerrechtliche Regelung aufgehoben wurde und dass jene für Vizcaya zwar noch in Kraft, jedoch nicht angewendet worden sei. Da gemäß den übermittelten Informationen keine Beihilfen im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen für Álava, Guipúzcoa und Navarra gewährt worden waren, stellte die Kommission deren Überprüfung ein und beschränkte ihre Nachforschungen auf die für die Koordinierungszentren von Vizcaya weiterhin geltende Steuerregelung.
- (5) Mit Schreiben vom 11. Juli 2001 teilte die Kommission Spanien ihren Beschluss mit, wegen der Koordinierungszentren von Vizcaya das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (6) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁴⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte die Beteiligten zur Stellungnahme zu der betreffenden Beihilfe auf.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 30.10.2001, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 2 vom 6.1.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 1.

- (7) Mit Schreiben vom 20. November 2001 setzten die spanischen Behörden die Kommission davon in Kenntnis, dass die Diputación Foral de Vizcaya, die Regionalregierung der Provinz Vizcaya, einen Gesetzesentwurf betreffend die Aufhebung der Steuerregelung für die Koordinierungszentren verabschiedet hatte.
- (8) Mit Schreiben vom 18. März 2002 und 8. April 2002 forderte die Kommission Spanien zur Erteilung weiterer Auskünfte über die Aufhebung der Steuerregelung für die Koordinierungszentren sowie über die Begünstigten dieser Regelung auf. Mit Schreiben vom 25. April 2002 teilte Spanien der Kommission mit, dass die endgültige Aufhebung der Steuerregelung für die Koordinierungszentren für den 30. April 2002 vorgesehen sei und dass die einzige von dieser Regelung begünstigte Stelle bereits ihren Status als Koordinierungszentrum aufgegeben habe. Mit Schreiben vom 3. Juni 2002 bestätigte Spanien, dass die Steuerregelung für die Koordinierungszentren aufgehoben wurde.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (9) In Vizcaya war eine besondere Steuerregelung für die „Direktions- Koordinierungs- und Finanzgeschäftszentren“ eingeführt worden. Die für diese Steuerregelung geltenden Vorschriften sind in Artikel 53 und 54 der Regionalverordnung 3/1996 vom 26. Juni 1996 über die Körperschaftsteuer und im Regionaldekret 81/1997 vom 10. Juni 1997 zur Bestätigung der Körperschaftsteuerverordnung enthalten.
- (10) Ein Direktions-, Koordinierungs- und Finanzgeschäftszentrum (nachstehend: „Koordinierungszentrum“) ist eine körperschaftsteuerpflichtige juristische Person, deren Hauptzweck die Verwaltung, Leitung, Beaufsichtigung und Zentralisierung der Geschäfte und Dienstleistungen innerhalb einer internationalen Unternehmensgruppe ist, zu der die juristische Person gehört.
- (11) Damit die Steuerregelung für die Koordinierungszentren der Provinz Vizcaya in Anspruch genommen werden kann, muss die Unternehmensgruppe bestimmte Voraussetzungen erfüllen:
- Die Eigenmittel der Unternehmensgruppe haben insgesamt über 1,25 Mrd. ESP (7,51 Mio. EUR) zu betragen.
 - Die Gruppe hat in mindestens zwei ausländischen Staaten Unternehmen zu unterhalten.
 - Mindestens 25 % der Eigenmittel der Gruppe müssen von nicht in Spanien ansässigen Unternehmen stammen.
 - Der Jahresumsatz hat über 8 Mrd. ESP (48,1 Mio. EUR) zu betragen, wovon zumindest 25 % aus Geschäftsaktivitäten in zwei ausländischen Staaten stammen müssen.
- (12) Zudem muss ein Koordinierungszentrum
- zumindest acht Vollzeitkräfte beschäftigen;

- eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - das Gesellschaftskapital darf nicht weniger als 250 Mio. ESP (1,5 Mio. EUR) bzw. die Eigenmittel dürfen nicht weniger als 600 Mio. ESP (3,61 Mio. EUR) betragen, oder
 - der Jahresumsatz hat über 1 Mrd. ESP (6,01 Mio. EUR) zu liegen. Sollte das Zentrum nur leitende und koordinierende Tätigkeiten durchführen, muss der Umsatz mehr als 150 Mio. ESP (902 000 EUR) betragen.

- (13) Gemäß Artikel 54 der Regionalverordnung 3/1996 können die Koordinierungszentren zur Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlage zwischen zwei Methoden wählen. Die Steuerbemessungsgrundlage kann entweder nach der klassischen Methode, d. h. durch Ermittlung der Differenz zwischen den steuerpflichtigen Einkünften und den abzugsfähigen Aufwendungen, oder nach einer alternativen Methode berechnet werden. Bei dieser anderen Methode wird auf alle Aufwendungen des Koordinierungszentrums, mit Ausnahme der finanziellen Aufwendungen, ein Grenzsteuersatz von 25 % angewandt. Auf den so ermittelten Betrag wird der Normalsatz der Körperschaftsteuer angewandt. Es handelt sich hierbei um die so genannte Kostenaufschlagsmethode (cost plus method).
- (14) Um die steuerrechtliche Regelung für Koordinierungszentren in Anspruch nehmen zu können, haben die betreffenden Unternehmen im Vorhinein eine bis zu fünf Jahren gültige Genehmigung der Steuerbehörden einzuholen. Sind alle Voraussetzungen der Steuerregelung erfüllt, erfolgt die Erteilung der Genehmigung automatisch und kann auf Antrag des betreffenden Unternehmens erneuert werden.

III. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- (15) Bei der Beurteilung der von Spanien vorgelegten Informationen gelangte die Kommission im Rahmen ihrer vorläufigen Würdigung zur Ansicht, dass die Nichtberücksichtigung der Finanzkosten bei der Gewinnberechnung nach der Kostenaufschlagsmethode den Koordinierungszentren einen Vorteil verschaffen könnte. Zudem vertrat sie die Auffassung, dass dieser Vorteil aus staatlichen Mitteln gewährt wurde, den Handel zwischen den Staaten beeinträchtigte und selektiv war. Die Kommission war auch der Meinung, dass keine Freistellung vom allgemeinen Verbot staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag anwendbar war. Aus den genannten Gründen hatte die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt und beschloss daher, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten.

IV. STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

- (16) Eine Stellungnahme ging von der Diputación Foral de Vizcaya, der Regionalregierung der Provinz Vizcaya, ein, die sich in der unter den Randnummern 17 bis 23 dargelegten Weise zusammenfassen lässt.
- (17) Die Steuerregelung für die Koordinierungszentren von Vizcaya wird gerade aufgehoben.

- (18) Die in Vizcaya beschlossenen steuerrechtlichen Maßnahmen gründeten sich auf die Erfahrung anderer Mitgliedstaaten. Die Rechtsvorschriften betreffend die Koordinierungszentren von Vizcaya orientierten sich grundsätzlich an der damals geltenden belgischen Steuerregelung für Koordinierungszentren. Die Kommission hatte keine Einwände gegen die belgische Regelung erhoben, auf die sich über 300 Koordinierungszentren beriefen. Die später an der belgischen Regelung vorgenommenen Änderungen führten ebenso wenig zu einer Stellungnahme seitens der Kommission hinsichtlich der Einstufung als staatliche Beihilfe im Sinne von ex-Artikel 92 EWG-Vertrag (derzeitiger Artikel 87 EG-Vertrag). Aus diesem Grund war die Regionalregierung der Provinz Vizcaya überzeugt, dass die Rechtsvorschriften, die sie zu verabschieden beabsichtigte, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar waren.
- (19) Hätte es vor 1996 Bedenken hinsichtlich des Beihilfecharakters der belgischen Steuerregelung oder hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gegeben, läge es nahe zu vermuten, dass die Kommission in Anwendung von ex-Artikel 93 EWG-Vertrag (derzeitiger Artikel 88 EG-Vertrag) Maßnahmen ergriffen hätte. Der Schluss liegt nahe, dass die Kommission durch ihr Stillschweigen Position im Sinne der Rechtsprechung in der Rechtssache Lorenz^(?) bezog, d. h. sie billigte die belgische Steuerregelung, weil sie keine staatliche Beihilfe darstellte oder es sich um eine Maßnahme handelte, die offensichtlich mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar war. Die Kommission erklärte erst später, dass die belgische Steuerregelung ihrer Ansicht nach nicht als staatliche Beihilfe einzustufen gewesen sei.
- (20) Die Tatsache, dass es seitens der Kommission keine Vorbehalte zu der erwähnten belgischen Steuerregelung gab, beweist, dass ein berechtigtes Vertrauen vorlag. Die Regionalregierung der Provinz Vizcaya konnte bei der Verabschiedung der angefochtenen Rechtsvorschriften nicht ahnen, dass diese als staatliche Beihilfe betrachtet werden würden und noch weniger, dass nach einer vorläufigen Würdigung Bedenken in Bezug auf deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt entstehen würden.
- (21) Sollte festgestellt werden, dass die Steuerregelung für die Koordinierungszentren von Vizcaya eine mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbare staatliche Beihilfe darstellt, könnte die Kommission aufgrund dieses berechtigten Vertrauens nicht die im Rahmen dieser Regelung gewährten Beihilfen zurückzufordern. Gleichermaßen kann in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Regionalregierung der Provinz Vizcaya der Vertrauensschutz für das von der Steuerregelung begünstigte Unternehmens geltend gemacht werden, da dieses viele Jahre vom Bestehen der belgischen Regelung wusste und es keinerlei Einwände seitens der Kommission gab.
- (22) Abgesehen von der Frage des Vertrauensschutzes ist der Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden. Parallel zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag schlug die Kommission im Einklang mit Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag Belgien in Zusammenhang mit

der Steuerregelung für die Koordinierungszentren zweckdienliche Maßnahmen vor. Dies bedeutet, dass die Kommission der Meinung war, dass es sich bei der belgischen Steuerregelung um eine Beihilfe handelte.

- (23) Da die belgische Steuerregelung im Vergleich zu jener von Vizcaya keine Besonderheit aufweist, die die Einstufung der ersten als bestehende Beihilfe und der zweiten als neue Beihilfe objektiv rechtfertigen würde, müssen beide Steuerregelungen von der Kommission gleich behandelt werden. Wird eine Regelung als bestehende Beihilfe erachtet, darf die Kommission nicht die Rückzahlung der Beihilfe fordern, auch wenn sie diese als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt. Es wäre kaum verständlich, warum im Fall der Steuerregelung von Vizcaya eine Rückforderungsanordnung gerechtfertigt wäre, da es sich im Wesentlichen um die gleiche Regelung wie bei der belgischen handelt.

V. BEMERKUNGEN DER SPANISCHEN BEHÖRDEN

- (24) In der schriftlichen Stellungnahme, in der die von der Regionalregierung der Provinz Vizcaya zur Verfügung gestellten Informationen übermittelt wurden, setzten die spanischen Behörden die Kommission davon in Kenntnis, dass die Steuerregelung für Koordinierungszentren aufgehoben wurde. Die spanischen Behörden übermittelten ebenso eine Kopie der oben zusammengefasst wiedergegebenen Stellungnahme der Regionalregierung der Provinz Vizcaya. Außerdem bestätigte Spanien, dass entgegen der im Schreiben vom 8. Mai 2001 erteilten Auskunft ein Unternehmen vor dem Datum des Schreibens auf Grundlage der genannten Steuerregelung zum Koordinierungszentrum erklärt worden war, das besagte Unternehmen aber am 27. November 2001 seinen Status als Koordinierungszentrums aufgegeben hatte.

VI. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (25) Nach Überprüfung der Position der spanischen Behörden und der Regionalregierung der Provinz Vizcaya bestätigt die Kommission ihre Auffassung, die sie im Schreiben an die spanischen Behörden vom 11. Juli 2000 betreffend die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag⁽⁶⁾ zum Ausdruck gebracht hatte, dass die betreffende Steuerregelung eine vertragswidrige staatliche Beihilfe darstellt, die in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fällt.

Staatliche Beihilfe

- (26) Weder die spanischen Behörden noch die Regionalregierung der Provinz Vizcaya haben die vorläufige Würdigung durch die Kommission in Frage gestellt, wonach die Steuerregelung für Koordinierungszentren eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, wie von der Kommission in ihrem Schreiben vom 11. Juli 2001⁽⁷⁾ erläutert. Die Kommission wies nach, dass die Steuerregelung die vier kumulativen Voraussetzungen zu vereinen schien, aufgrund deren eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt. Die vorgenannte Würdigung kann wie folgt zusammengefasst und konkretisiert werden:

^(?) Rechtssache 120/73, Lorenz/Deutschland, Slg. 1973, S. 1471.

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽⁷⁾ Siehe Fußnote 1.

- (27) Aufgrund der Steuerregelung für Koordinierungszentren können Unternehmen, die eine diesbezügliche Genehmigung erhalten haben, eine alternative Methode zur Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlage wählen. Im Zusammenhang mit den Verrechnungspreisen⁽⁸⁾ können die Steuerbehörden derartige Alternativmethoden anwenden um sicherzustellen, dass bei Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen grundsätzlich normale Marktbedingungen gewahrt bleiben. Danach ist der steuerpflichtige Gewinn aus Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen so zu berechnen, als wären die Geschäfte zwischen unverbundenen Unternehmen unter normalen Marktbedingungen durchgeführt worden. Die internationale Regelung im Bereich der Verrechnungspreise, d. h. der Grundsatz der Wahrung der normalen Marktbedingungen, wurde in Artikel 9 des OECD-Musterabkommens über Einkommens- und Kapitalsteuern festgelegt und in den OECD-Verrechnungspreisleitlinien von 1995 weiterentwickelt. Da bei dieser Analyse die besonderen Fakten und Umstände zu berücksichtigen sind, ist festzuhalten, dass die OECD-Leitlinien nicht die Verwendung fixer Gewinnaufschlagsätze empfehlen.
- (28) Wie aus Ziffer 9 der Mitteilung⁽⁹⁾ hervorgeht, kann ein Vorteil durch die Minderung der Steuerlast eines Unternehmens, insbesondere der Steuerbemessungsgrundlage, gewährt werden. Die Steuerregelung für die Koordinierungszentren von Vizcaya ermöglicht den Unternehmen, für die Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlage die Kostenaufschlagmethode zu wählen. Diese Methode kann zu einer Minderung der Steuerzahlungen führen, wenn nicht die wirtschaftliche Realität der Geschäfte berücksichtigt wird. Abhängig von der Art der Tätigkeit des Unternehmens kann die Verwendung der Kostenaufschlagmethode und die Anwendung fixer Gewinnaufschlagsätze zur Unterbewertung der wirtschaftlichen Realität und somit zu geringeren Steuerzahlungen als nach der traditionelleren Preisvergleichsmethode (comparable uncontrolled price method; „CUP“) führen. Diese Gefahr ist besonders ausgeprägt, wenn das Unternehmen Geschäfte mit hohem Mehrwert tätigt. Daher sind die Steuerbehörden verpflichtet sicherzustellen, dass die Kostenaufschlagmethode für das betreffende Unternehmen oder gegebenenfalls den betreffenden Wirtschaftszweig insofern geeignet ist, als die Steuerzahlungen gleich hoch wie nach der traditionellen Preisvergleichsmethode (CUP) sind.
- (29) Zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage erlaubt die Steuerregelung für die Koordinierungszentren von Vizcaya die Nichtberücksichtigung der Finanzkosten. Dadurch wird es noch wahrscheinlicher, dass die von den Unternehmen gezahlten Steuern unter den Zahlungen nach der traditionellen Preisvergleichsmethode liegen. Die Differenz wird noch größer, wenn die Hauptaufgabe des Koordinierungszentrums in der Durchführung von Finanzgeschäften besteht. Weder die spanischen Behörden noch die Regionalregierung der Provinz Vizcaya haben nachgewiesen, dass das Besteuerungsniveau nach der von der Steuerregelung vorgesehenen Kostenaufschlagmethode demjenigen nach der klassischen Methode entspricht. Somit schließt die
- Kommission, dass die Steuerregelung den Koordinierungszentren und den Unternehmensgruppen, zu denen diese gehören, einen Vorteil verschafft.
- (30) Diese Minderung der Steuerbemessungsgrundlage führt zu einer Verringerung der Steuereinnahmen für Vizcaya, was der Verwendung von staatlichen Mitteln entspricht.
- (31) Die Steuerregelung beeinträchtigt den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten insoweit, als die Unternehmensgruppen, zu denen die Koordinierungszentren gehören, mindestens 25 % ihres Umsatzes in zwei ausländischen Staaten erzielen müssen. Es ist somit wahrscheinlich, dass die der Steuerregelung unterliegenden Unternehmen in Wirtschaftsbereichen tätig sind, in denen ein intensiver innergemeinschaftlicher Handel besteht. Durch die Stärkung der Finanzstellung dieser Gruppen würde diese Maßnahme den innergemeinschaftlichen Handel verzerren oder zu verzerren drohen.
- (32) Zudem ist die Regelung selektiv. Nur jene Unternehmen können die Steuerregelung für Koordinierungszentren in Anspruch nehmen, die die in der Regionalverordnung 3/1996 bestimmten Kriterien erfüllen.
- (33) Weder die spanischen Behörden noch die Regionalregierung der Provinz Vizcaya haben erklärt, warum die betreffenden steuerlichen Maßnahmen für das reibungslose Funktionieren und die Leistungsfähigkeit des spanischen Steuersystems notwendig sind und daher keine staatliche Beihilfe darstellen (Ziffer 23 der Mitteilung⁽¹⁰⁾).
- Vereinbarkeit*
- (34) Weder die spanischen Behörden noch die Regionalregierung der Provinz Vizcaya haben die von der Kommission in ihrem Schreiben vom 11. Juli 2001⁽¹¹⁾ vorgenommene Würdigung in Frage gestellt, gemäß der im gegenständlichen Fall keine der Freistellungen nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag zur Anwendung gelangt, durch die eine staatliche Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten würde. Die Kommission sieht deshalb keinen Anlass, von ihrer Würdigung, die sich in der unter den Randnummern 35 bis 39 dargelegten Weise zusammenfassen lässt, abzugehen.
- (35) Da die Steuerregelung für die Koordinierungszentren eine staatliche Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, ist ihre Vereinbarkeit im Licht der Freistellungen nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag zu würdigen.
- (36) Die Freistellungen nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag, die sich auf Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, auf Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und auf Beihilfen für bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Deutschland beziehen, sind im gegenständlichen Fall nicht anwendbar.

⁽⁸⁾ Verrechnungspreise sind diejenigen Preise, zu denen ein Unternehmen Güter oder Dienstleistungen an verbundene Unternehmen liefert.

⁽⁹⁾ Siehe Fußnote 3.

⁽¹⁰⁾ Siehe Fußnote 3.

⁽¹¹⁾ Siehe Fußnote 1.

- (37) Ebenso wenig gelangt die Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 zur Anwendung, die sich auf die Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten bezieht, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.
- (38) Auch ist die Steuerregelung für Koordinierungszentren weder ein Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, noch dient sie der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats, wie in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag vorgesehen. Ebenso wenig verfolgt sie das Ziel der Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) EG-Vertrag.
- (39) Die Steuerregelung für Koordinierungszentren ist im Lichte der Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zu prüfen, nach denen Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zulässig sind, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die durch die Steuerregelung für Koordinierungszentren gewährten Steuervergünstigungen sind nicht an Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen oder spezifische Vorhaben gebunden. Sie vermindern nur die normalerweise von den Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu tragenden Belastungen, so dass sie als staatliche Betriebsbeihilfe anzusehen sind, deren Vergünstigungen mit Rücknahme der Beihilfe enden. Gemäß der ständigen Praxis der Kommission ist nicht davon auszugehen, dass diese Art von Beihilfe die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete fördert.

Vertrauensschutz

- (40) Wird eine vertragswidrig gewährte staatliche Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt, werden im Normalfall die Begünstigten zu deren Rückzahlung aufgefordert. Durch die Beihilferückzahlung wird die Wettbewerbssituation vor Gewährung der Beihilfe soweit wie möglich wiederhergestellt. Jedoch bestimmt Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (derzeitiger Artikel 88) ⁽¹²⁾, dass die Kommission nicht „die Rückforderung der Beihilfe verlangt, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde“. Gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und Entscheidungspraxis der Kommission selbst stellt eine Anordnung zur Rückforderung einer Beihilfe dann einen Verstoß gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts dar, wenn eine Maßnahme der Kommission das berechtigte Vertrauen beim Begünstigten einer Beihilfemaßnahme hervorgerufen hat, dass diese im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht gewährt worden ist.
- (41) Im in der Rechtssache Van den Bergh & Jurgens ergangenen Urteil ⁽¹³⁾ befand der Gerichtshof wie folgt:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann sich jeder Wirtschaftsteilnehmer, bei dem ein Gemeinschaftsorgan begründete Erwartungen geweckt hat, auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen. Ist ein umsichtiger und besonnener Wirtschaftsteilnehmer in der Lage, den Erlass einer seine Interessen berührenden Gemeinschaftsmaßnahme vorherzusehen, so kann er sich im Fall ihres Erlasses nicht auf diesen Grundsatz berufen.“

- (42) In der Entscheidung 2001/168/EGKS vom 31. Oktober 2000 über die spanischen Körperschaftssteuervorschriften ⁽¹⁴⁾ erinnerte die Kommission an die Parallelen zwischen der gegenständlichen spanischen Regelung und dem französischen Steuersystem, das sie genehmigt hatte, da es keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag (derzeitiger Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag) darstellte.
- (43) Im gegenständlichen Fall stellt die Kommission fest, dass die Steuerregelung für die Koordinierungszentren von Vizcaya große Ähnlichkeit mit der in Belgien durch die Königliche Verordnung Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 betreffend die steuerliche Behandlung der Koordinierungszentren eingeführten Regelung aufweist. Gegenstand beider Regelungen sind Tätigkeiten, die innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe durchgeführt werden, und beide Systeme verwenden zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage Kostenaufschlagsmethoden. In ihrer Entscheidung vom 2. Mai 1984 vertrat die Kommission die Ansicht, dass diese Regelung keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag (derzeitiger Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag) darstellt. Obwohl diese Entscheidung nie veröffentlicht wurde, ist sowohl im XIV. Wettbewerbsbericht als auch in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ⁽¹⁵⁾ nachzulesen, dass die Kommission keine Einwände gegen die belgische Steuerregelung für Koordinierungszentren vorgebracht hatte.
- (44) In diesem Zusammenhang merkt die Kommission an, dass sie ihre Entscheidung über die belgische Steuerregelung für Koordinierungszentren vor Inkrafttreten der Steuerregelung für Koordinierungszentren von Vizcaya angenommen hatte. Die Kommission hält außerdem fest, dass das einzige von dieser Regelung begünstigte Unternehmen vor Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001 über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens ⁽¹⁶⁾ zum Koordinierungszentrum erklärt worden war. Außerdem verzichtete dieser einzige Begünstigte vor Beendigung des gegenständlichen förmlichen Prüfverfahrens auf die ihm durch diese Regelung eingeräumten Rechte. Somit erscheint die Argumentation der Regionalregierung der Provinz Vizcaya plausibel, sowohl sie als auch der Begünstigte der Steuerregelung hätten zu Recht darauf vertraut, dass die Kommission die gewährte Beihilfe nicht zurückfordern würde, falls die Steuerregelung für die Koordinierungszentren von Vizcaya als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt würde. Diesen Vertrauensschutz genießen die vor Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens zur Inanspruchnahme der Steuerregelung zugelassenen Unternehmen in Bezug auf die vor Abschluss des Verfahrens gewährten Beihilfen.

⁽¹²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽¹³⁾ Rechtssache C -265/85, Van den Bergh en Jurgens BV/Kommission, Slg. 1987, S. 1155, Randnummer 44.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 57.

⁽¹⁵⁾ Schriftliche Anfrage Nr. 1735/90 (AbI C 63 vom 11.3.1991).

⁽¹⁶⁾ Siehe Fußnote 1.

Gleichbehandlung

- (45) Die Regionalregierung der Provinz Vizcaya vertritt die Ansicht, dass die Steuerregelung für die Koordinierungszentren von Vizcaya im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag Gegenstand eines Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen hätte sein sollen, da sie auf diese Weise dieselbe Behandlung wie die belgische Steuerregelung für Koordinierungszentren erfahren hätte. Diese Argumentation setzt jedoch einen Ermessensspielraum der Kommission voraus, den diese nicht hat. In der Rechtssache Piaggio ⁽¹⁷⁾ befand der Gerichtshof, dass die Kommission nicht die Auffassung vertreten könne, dass es sich bei der betreffenden Steuerregelung um eine bestehende Beihilfe handle, da sie nicht in Übereinstimmung mit Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet worden war.
- (46) Im gegenständlichen Fall waren die Rechtsvorschriften zur Einführung der Steuerregelung für Koordinierungszentren nicht vor deren Inkrafttreten bei der Kommission angemeldet worden. Somit kann die Kommission nicht die Ansicht vertreten, dass es sich um eine bestehende Beihilferegelung handelt.

VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (47) Die Kommission muss zu dem Schluss kommen, dass die Steuerregelung für die Koordinierungszentren von Vizcaya eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt und dass keine der in Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehenen Freistellungen zur Anwendung gelangt. Ebenso hat die Kommission zu dem Urteil zu gelangen, dass Spanien die oben genannte Regelung unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag vertragswidrig durchgeführt hat. Dennoch hält die Kommission fest, dass am 30. April

2002 die zur Aufhebung der Steuerregelung erforderliche Rechtsvorschrift verabschiedet wurde und dass diese Bestimmungen am 9. Mai 2002 ⁽¹⁸⁾ in Kraft traten. Die Kommission hält außerdem fest, dass das einzige Unternehmen, dem die Inanspruchnahme der Steuerregelung bewilligt worden war, am 27. November 2001 auf seine Rechte verzichtete. Sowohl die spanischen Behörden als auch der einzige Begünstigte der Steuerregelung hegten das berechnete Vertrauen, dass die Steuerregelung keine staatliche Beihilfe darstellte. Somit kann die Kommission die Beihilfe nicht zurückfordern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Spanien vertragswidrig gewährte staatliche Beihilfe, die in Form der Beihilferegelung in Anwendung von Artikel 53 und 54 der Regionalverordnung der Provinz Vizcaya 3/1996 vom 26. Juni 1996 über die Körperschaftssteuer, bestätigt im Regionaldekret der Provinz Vizcaya 81/1997 vom 10. Juni 1997, durchgeführt wurde, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 22. August 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁷⁾ Rechtssache C-295/97, Piaggio/Ifitalia und andere, Slg. 1999, P. I-3735.

⁽¹⁸⁾ Siehe Regionalverordnung 42/2002 vom 30.4.2002; Staatsanzeiger von Vizcaya Nr. 87 vom 9.5.2002.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Januar 2003

zur Bestätigung der von Belgien gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle notifizierte Maßnahmen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 361)

(Nur der französische und der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/82/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

nach Stellungnahme des nach Artikel 21 der Richtlinie 94/62/EG eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

1. Richtlinie 94/62/EG

Mit der Richtlinie 94/62/EG, die auf Artikel 95 (ex-Artikel 100a) EG-Vertrag beruht, sollten die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfall harmonisiert werden, um nicht nur eventuelle Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern und sie damit möglichst weitgehend zu schützen, sondern auch um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und Handelshemmnisse sowie Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen in der Gemeinschaft auszuschließen. Zu diesem Zweck sind in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie unter anderem quantifizierte Vorgaben festgelegt, die die Mitgliedstaaten bei der Verwertung und der stofflichen Verwertung von Verpackungsabfall erreichen müssen.

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie müssen bis zum 30. Juni 2001 mindestens 50 und höchstens 65 Gewichtsprozent des Verpackungsabfalls verwertet werden. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) müssen im Rahmen dieses Verwertungsziels im selben Zeitraum mindestens 25 und höchstens 45 Gewichtsprozent des gesamten im Verpackungsabfall enthaltenen Verpackungsmaterials, mindestens aber 15 Gewichtsprozent jedes einzelnen Verpackungsmaterials, stofflich verwertet werden.

Durch Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie wird ein Überwachungsverfahren eingeführt, das die Kohärenz der von den Mitgliedstaaten gewählten Strategien gewährleisten, insbeson-

dere vermeiden helfen soll, dass die Vorgaben eines Mitgliedstaats andere Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der Richtlinie behindern oder zu einer Verzerrung des Binnenmarkts führen.

Unter dieser Voraussetzung hat die Kommission solche Maßnahmen nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen.

2. Notifizierte Maßnahme

2.1. Hintergrund

In Belgien ist der föderale Staat nur so weit für die Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG zuständig, wie dies produktbezogene Fragen betrifft (z. B. Artikel 9 und Anhang II). Die Festlegung von Zielen für die Verwertung einschließlich der stofflichen Verwertung von Verpackungsmaterial, wie sie in Artikel 6 der Richtlinie 94/62/EG vorgeschrieben ist, fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Regionen.

Um eine einheitliche Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 94/62/EG, insbesondere ihres Artikels 6, sicherzustellen, schlossen die drei belgischen Regionen am 30. Mai 1996 ein Kooperationsabkommen über die Beseitigung und Entsorgung von Verpackungsabfall (im folgenden „Kooperationsabkommen“ genannt)⁽²⁾.

In Artikel 3 Absatz 2 des Kooperationsabkommens von 1996 sind die folgenden Zielvorgaben für die Verwertung und stoffliche Verwertung festgelegt, die von den betreffenden Unternehmen in allen drei Regionen, d. h. Flandern, Wallonien und Brüssel, sowohl beim Verpackungsabfall der Haushalte als auch bei dem der Industrie erreicht werden müssen:

	Stoffliche Verwertung	Verwertung	Mindestsatz für die stoffliche Verwertung jedes einzelnen Verpackungsmaterials in Gewichtsprozent
1998	Mindestsatz: 45 %	Mindestsatz: 70 %	15 %
1999	Mindestsatz: 50 %	Mindestsatz: 80 %	15 %

⁽²⁾ Es schreibt Unternehmen (Abfüllern und Benutzern einschließlich Importeuren, soweit die Abfüllung außerhalb Belgiens stattfindet) vor, das in den Verkehr gebrachte Verpackungsmaterial entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten (Artikel 6 des Kooperationsabkommens) oder damit einen Dritten zu beauftragen (Artikel 7 Absatz 1 des Kooperationsabkommens) und die quantifizierten Vorgaben für die Verwertung einschließlich der stofflichen Verwertung einzuhalten (Artikel 3 Absatz 2 des Kooperationsabkommens).

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

Das Kooperationsabkommen wurde von der belgischen Regierung am 13. Juli 1996 gemäß Artikel 6 Absatz 6 notifiziert und durch die Entscheidung 1999/652/EG der Kommission bestätigt ⁽¹⁾.

2.2. Änderung des Kooperationsabkommens

Am 1. August 2001 notifizierte die belgische Regierung der Kommission im Rahmen des durch die Richtlinie 83/189/EG ⁽²⁾ eingeführten Verfahrens einen Änderungsentwurf des Kooperationsabkommens. Die notifizierte Maßnahme zielt darauf ab, die Zielvorgaben für die Verwertung und stoffliche Verwertung in Artikel 3 des Kooperationsabkommens von 1996 höher anzusetzen.

Der geänderte Artikel 3 des Kooperationsabkommens würde folgende Ziele vorgeben:

	Stoffliche Verwertung	Verwertung	Mindestsatz für die stoffliche Verwertung jedes einzelnen Verpackungsmaterials in Gewichtsprozent
2000	50 %	80 %	15 %
2001	60 %	80 %	20 %
2002	65 %	85 %	25 %
2003	70 %	90 %	30 %

Grundlage für diese geänderten Ziele ist eine Kosten-Nutzen-Analyse, die die belgische Regierung durchführen ließ.

Nach Artikel 3 Absatz 2) wird die Methode zur Berechnung, ob diese Zielvorgaben für die Verwertung und stoffliche Verwertung erreicht wurden, von der Interregionalen Verpackungskommission („Interregionale Verpakingscommissie“) festgelegt ⁽³⁾. Weiter sieht dieser Artikel vor, dass die Zielvorgabe für die Verwertung insgesamt der Summe des erreichten Ziels für die stoffliche Verwertung, der organischen Verwertung und der energetischen Verwertung entspricht und dass die werkstoffliche Verwertung für die Erreichung dieses Ziels angerechnet werden kann. Am 1. Januar 2003 wird die Interregionale Verpackungskommission neue Gesamtziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung vorschlagen, die ab 2003 gelten. Diese künftigen Ziele sind abhängig von der Entwicklung der Kapazitäten für die Verwertung und die stoffliche Verwertung und den Modellen für die getrennte Sammlung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das geänderte Kooperationsabkommen nicht rückwirkend in Kraft tritt. Die anspruchsvolleren Ziele gelten erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des geänderten Kooperationsabkommens im Belgischen Staatsblatt.

3. Stellungnahmen

Laut Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie erlässt die Kommission nach Überprüfung der Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Entscheidung. Zu diesem Zweck hat

sie im Rahmen des durch Artikel 21 der Richtlinie 94/62/EG eingesetzten Ausschusses (Ausschuss nach Artikel 21) die Mitgliedstaaten zu dieser Notifizierung konsultiert.

Ein erster Meinungsaustausch fand in der Sitzung des Ausschusses nach Artikel 21 am 6. Februar 2002 statt. Dabei wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission ihre Stellungnahme schriftlich zu übermitteln. Auf der Sitzung des Ausschusses nach Artikel 21 am 6. Februar 2002 führte die belgische Delegation aus, dass ihrer Meinung nach die Festsetzung höherer nationaler Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung von Verpackungen durch Belgien kein Problem darstellen dürfte. Sie vertrat die Ansicht, dass die Exportmärkte in der Lage waren, die zusätzlichen Mengen an Verpackungsabfällen aufzunehmen, und es daher keine Kapazitätsprobleme geben würde, die der Annahme des belgischen Vorschlags durch die Kommission entgegenstünden. Frankreich stellte diese Annahme in Frage und deutete an, dass es sich wahrscheinlich gegen die vorgeschlagenen höher angesetzten nationalen Ziele in Belgien aussprechen würde. Auch Spanien und Italien äußerten allgemeine Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen höher angesetzter nationaler Ziele auf den Binnenmarkt.

Am 29. April 2002 legte Frankreich der Kommission eine schriftliche Stellungnahme zu der Notifizierung Belgiens vor. Die französische Regierung wies darauf hin, dass sie insbesondere Bedenken hatte, die höher angesetzten Ziele des geänderten Kooperationsabkommens könnten zu Kapazitätsproblemen in der französischen Glasrecyclingbranche führen. Da Belgien nicht mehr über Kapazitäten für die stoffliche Verwertung von Glas verfügt ⁽⁴⁾, wird es sein Glas zu Recyclingunternehmen in den Nachbarländern, unter anderem Frankreich, exportieren. In Frankreich sind die Kapazitäten für die stoffliche Verwertung von Glas beschränkt. Eine Zunahme der Glasexporte könnte hier zu Schwierigkeiten führen. Darüber hinaus ist das aus Belgien exportierte Glas billiger als das französische. Daher gab die französische Regierung ihrer Sorge darüber Ausdruck, dass die belgische Maßnahme zu einer Verzerrung des Binnenmarkts führen und Frankreich an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie hindern könnte.

Am 15. Mai 2002 forderte die Kommission Belgien auf, bestimmte Punkte seiner Notifizierung zu klären. Daraufhin legte die belgische Regierung der Kommission am 20. Juni 2002 weitere Angaben vor.

Auf der Sitzung des Ausschusses nach Artikel 21 am 25. Juli 2002 legte die Kommission einen Überblick über die von der belgischen Regierung vorgelegten Angaben und die von der französischen Regierung geltend gemachten Bedenken vor. Einige weitere Mitgliedstaaten, insbesondere Italien und Spanien, äußerten Zweifel daran, dass Belgien über angemessene Kapazitäten für die stoffliche Verwertung von Glas verfügt. Belgien erläuterte, dass es seine Kapazitäten für die stoffliche Verwertung von Glas aufgrund des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt verloren habe.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 2.10.1999, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8. Diese Richtlinie wurde ersetzt durch die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

⁽³⁾ Für 2001 wird die gleiche Berechnungsmethode angewendet wie für 1996.

⁽⁴⁾ Wie die belgische Regierung in ihrer Notifikation angegeben hat, hat sich die Lage für Glas auf dem belgischen Markt seit der Notifikation des ursprünglichen Kooperationsabkommens von 1996 verändert. Die Verlipack-Gruppe, das einzige belgische Unternehmen, das aus Haushalten stammendes Container-Glas verwendete und eine Recyclingkapazität von etwa 160 000 Tonnen Glas jährlich hatte, ist seit 1999 nicht mehr auf dem Markt. Die belgische Regierung vertritt jedoch die Ansicht, dass im Glassektor keine Probleme entstehen werden, da es in den benachbarten Mitgliedstaaten Recyclingunternehmen gibt.

II. BEWERTUNG

Im vorliegenden Fall hat Belgien eine Ausnahme von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 94/62/EG beantragt. Nach Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 94/62/EG können die Mitgliedstaaten über die Vorgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a) und b) hinausgehen, wenn sie zu diesem Zweck angemessene Kapazitäten zur Verwertung, einschließlich der stofflichen Verwertung, bereitstellen. Die Maßnahmen müssen im Interesse eines hohen Umweltschutzes liegen und dürfen nur unter der Voraussetzung getroffen werden, dass sie keine Verzerrung des Binnenmarkts bewirken und andere Mitgliedstaaten nicht daran hindern, der Richtlinie nachzukommen. Auch dürfen sie nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten führen.

Im Folgenden wird die Kommission prüfen, ob die von Belgien notifizierte Maßnahme diese Voraussetzungen erfüllt.

a) **Ausreichende Kapazitäten zur Verwertung und stofflichen Verwertung**

Diese Bestimmung wird von der Kommission so ausgelegt, dass die Mitgliedstaaten die Verwertung, einschließlich der stofflichen Verwertung, nicht unbedingt selbst vornehmen müssen. Die Mitgliedstaaten können auch Kapazitäten in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten nutzen, um die Vorgaben für die Verwertung und die stoffliche Verwertung zu erfüllen. Dies erschwert jedoch eine präzise Quantifizierung der vorhandenen Kapazitäten, da der Markt für die stoffliche Verwertung offen und international ist.

Ferner soll dieses Kriterium sicherstellen, dass die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen in einem anderen nicht zu Problemen mit der Einhaltung der Richtlinie führen. Es ist daher im Zusammenhang mit den übrigen in Artikel 6 Absatz 6 genannten Kriterien zu sehen. In der Praxis ist die Einhaltung dieses Kriteriums ein Hinweis auf die Erfüllung der Kriterien b) und c). Besonders wenn die Vorgaben über die in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten hinausgehen, sollte dafür gesorgt werden, dass dies nicht zulasten der Sammel- und Verwertungssysteme in anderen Mitgliedstaaten geht.

Die Konsultation der übrigen Mitgliedstaaten ergab, dass einige von ihnen bezweifeln, dass Belgien über ausreichende Kapazitäten für die Verwertung und stoffliche Verwertung von Glas verfügt, und Frankreich äußerte Bedenken hinsichtlich seiner eigenen Kapazitäten in diesem Bereich. Nach Aussage der belgischen Regierung gibt es keine Kapazitätsprobleme, da im Grenzgebiet (insbesondere in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich) ausreichende Kapazitäten für die stoffliche Verwertung vorhanden sind. Außerdem würde ihrer Ansicht nach eine restriktive Anwendung der Kriterien in Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 94/62/EG den Interessen des Binnenmarkts entgegenstehen, da Belgien gerade aufgrund des Wettbewerbs auf diesem Markt die Kapazitäten für die stoffliche Verwertung von Glas auf seinem Gebiet verloren hat. Die notifizierte Maßnahme hat keine nachteiligen Auswirkungen, da die vorgeschlagenen Zielvorgaben in der Praxis bereits erreicht werden. Nach den Angaben der entsprechenden zugelassenen Einrichtungen wurden 1999 in Belgien 73,0 % der Abfälle aus den Haushalten und 77,9 % der Abfälle aus der Industrie stofflich verwertet. Die belgische Regierung stellt klar, dass der Preis für belgisches Glas durch öffentliche Ausschreibungen

bestimmt wird. Aufgrund dieser Ausschreibungen wird ab 2002 wahrscheinlich weniger Glas nach Frankreich und dafür mehr in die Niederlande und nach Deutschland ausgeführt.

Es ist anzumerken, dass sich die Lage auf dem belgischen Markt für Glas seit der letzten Notifizierung 1996 geändert hat, da das größte belgische Zentrum für die stoffliche Verwertung durch den Wettbewerb im Binnenmarkt zur Aufgabe gezwungen wurde. Dagegen ist die Lage für Metallverpackungen, Nichteisenmetalle, die werkstoffliche Verwertung von Kunststoffen sowie für Papier und Karton auf dem belgischen Markt seit der Notifizierung von 1996 unverändert. Die Kapazitäten für die stoffliche Verwertung dieser Materialien sind auf belgischem Gebiet ausreichend.

Angesichts dessen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass, da keinerlei Verpflichtung zur stofflichen Verwertung der Verpackungsabfälle im Land selbst besteht, die Maßnahme vor dem Hintergrund einer allgemeinen Bewertung des europäischen und/oder globalen Marktes für wiederverwertete Werkstoffe gesehen werden muss. Daher sollte, sofern es nicht zu einer allgemeinen Sättigung des Marktes aufgrund technischer und marktbedingter Beschränkungen kommt, die nicht durch zusätzliche Finanzmittel beseitigt werden können, angenommen werden, dass ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese sich innerhalb oder außerhalb des betroffenen Mitgliedstaats befinden. Im Allgemeinen scheint dies bei den von Belgien vorgesehenen Zielen der Fall zu sein. Es gibt allerdings einige Hinweise auf eine Sättigung des Glasmarktes. Aus den vorliegenden Angaben kann jedoch nicht allgemein der Schluss gezogen werden, dass für zusätzliches Material keine entsprechenden Kapazitäten gefunden werden können.

b) **Mögliche Verzerrungen des Binnenmarkts**

Zu einer Verzerrung des Binnenmarkts kann es kommen, wenn bei hohen Raten für die stoffliche Verwertung die Finanzierung zu einem großen Teil beispielsweise über Lizenzgebühren erfolgt und dadurch die Preise für Sekundär-Materialien sinken. Sind in einem anderen Land die Vorgaben weniger ehrgeizig und stehen damit weniger Finanzmittel zur Verfügung, werden die in diesem Land gesammelten Sekundär-Materialien teurer als entsprechende Importe. Wenn darüber hinaus nur begrenzte Kapazitäten für die stoffliche Verwertung verfügbar sind, kann es für solche Länder mit weniger ehrgeizigen Vorgaben schwierig sein, einen Markt für das im eigenen Land gesammelte Material zu finden.

Die Konsultation der übrigen Mitgliedstaaten ergab, dass einige von ihnen eine Verzerrung des Binnenmarkts befürchten. Nach Angaben der belgischen Regierung besteht ein solches Risiko nicht, da der belgische Markt sehr klein ist und die notifizierte Maßnahmen nach und nach getroffen werden. In der Praxis würde sich die notifizierte Maßnahme nicht auswirken, weil in Belgien bereits sehr viel höhere Ziele für die stoffliche Verwertung erreicht werden, als sie in der notifizierte Maßnahme vorgeschlagen werden (nach belgischen Angaben wurden 2001 87,5 % der Glasverpackungen stofflich verwertet). Die stoffliche Verwertung von Glas wird über öffentliche Ausschreibungen geregelt, die den Preis für das belgische Glas bestimmen. Im Übrigen scheint die Sammelkapazität auf dem belgischen Markt ihren Höchststand erreicht zu haben, und es ist daher zu erwarten, dass die Menge des gesammelten Glases in Zukunft nicht mehr beträchtlich zunimmt.

Nach Ansicht der Kommission kann die Tatsache, dass der belgische Markt nur klein ist, nicht als Argument dafür angeführt werden, dieses Land anders zu behandeln als ein großes. Auch schließen bestehende hohe Raten bei der stofflichen Verwertung und die geringe Wahrscheinlichkeit eines weiteren Anstiegs nicht aus, dass bereits eine Verzerrung des Binnenmarkts zu verzeichnen ist. Da jedoch die stoffliche Verwertung von Glas über öffentliche Ausschreibungen geregelt wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Preis dem europäischen und/oder globalen Marktpreis für Glasscherben entspricht. Daher dürften nicht wesentlich mehr Finanzmittel zur Verfügung stehen als in anderen Ländern. Somit kann kaum mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, ob die belgischen Zielvorgaben zu einer Verzerrung des Binnenmarkts führen oder nicht.

Angesichts dessen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass ihr keine ausreichenden Angaben vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die belgischen Zielvorgaben für die Verwertung und stoffliche Verwertung zu Marktstörungen führen könnten.

c) **Keine Behinderung anderer Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der Richtlinie**

Dieses Kriterium dient der Bewertung, ob eine nationale Maßnahme andere Mitgliedstaaten daran hindert, die Ziele der Richtlinie zu erfüllen. Wie unter b) ausgeführt, kann dies der Fall sein, wenn der Finanzierungsgrad einem Land hoch ist, während er in anderen Ländern niedriger liegt und die Kapazitäten für die stoffliche Verwertung begrenzt sind.

Bei der Bewertung der notifizierten Maßnahmen anhand dieses Kriteriums sollte in erster Linie der Standpunkt der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, die infolge von Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten möglicherweise die Vorgaben der Richtlinie nicht erreichen können. Frankreich hat angegeben, dass es durch die notifizierte Maßnahme daran gehindert werden könnte, seine Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie in Bezug auf Glas zu erfüllen.

Entsprechend den Ausführungen unter Punkt b) konnte die Kommission keinen ausreichend klaren Nachweis dafür feststellen, dass die von Belgien notifizierte Maßnahme diesen Mitgliedstaat an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Richtlinie hindern könnte.

d) **Keine willkürliche Diskriminierung**

Die belgische Maßnahme gilt ausnahmslos für sämtliche Verpackungsabfälle, gleichgültig, ob sie bei einheimischen oder importierten Erzeugnissen anfallen. Bei der Konsultation der übrigen Mitgliedstaaten ergab sich kein Hinweis auf eine willkürliche Diskriminierung.

e) **Keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten**

Hier geht es um eine mögliche Beschränkung der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und den indirekten Schutz der Inlandsproduktion. Die Verpackungsabfälle, für die

die belgische Maßnahme gilt, sind Güter, die in den Geltungsbereich der Artikel 28 bis 30 EG-Vertrag fallen. Daher könnten abfallwirtschaftliche Maßnahmen unter Umständen auch zu einer Handelsbeschränkung oder zum Schutz der heimischen Produktion führen. In diesem speziellen Fall scheinen aber die belgische Maßnahme als solche und ihre Anwendung nicht den Schluss zuzulassen, dass hierdurch der Handel eingeschränkt wird.

III. **SCHLUSSFOLGERUNG**

Aufgrund der von Belgien vorgelegten Angaben und des Ergebnisses der Konsultation der Mitgliedstaaten, das in den vorstehenden Erwägungen dargelegt ist, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die von Belgien gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 94/62/EG notifizierte Maßnahme zu billigen ist, da erwiesenermaßen

- ausreichende Kapazitäten für die Verwertung und stoffliche Verwertung des im Rahmen der belgischen Zielvorgaben gesammelten Materials vorhanden sind,
- die Maßnahme nicht zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt führt,
- die Maßnahme andere Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Richtlinie zu erfüllen,
- die Maßnahme keine willkürliche Diskriminierung darstellt, und
- die Maßnahme keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen Mitgliedstaaten darstellt.

Es ist jedoch anzumerken, dass Anzeichen für eine Sättigung des Marktes für gesammelte Glasscherben gemeldet wurden. Belgien wird aufgefordert, den Glasmarkt besonders aufmerksam zu beobachten und zu gewährleisten, dass seine Sammelziele nicht die Kapazitäten des Glasmarktes übersteigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Belgien notifizierte Maßnahme, die über die Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 94/62/EG hinausgeht, wird bestätigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 29. Januar 2003

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 149/02/KOL

vom 26. Juli 2002

über Umweltsteuerregelungen
(Norwegen)

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 61 bis 63,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 und Artikel 1 des Protokolls 3,

gestützt auf die verfahrens- und materielle rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen ⁽³⁾, insbesondere auf Kapitel 15 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

Verfahren

Mit Beschluss vom 23. Mai 2001 nahm die EFTA-Überwachungsbehörde neue Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen an (vgl. Beschluss Nr. 152/01/KOL). Gemäß Punkt 69 dieser Leitlinien schlug die Behörde als zweckdienliche Maßnahme nach Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen vor, dass die EFTA-Staaten ihre Umweltschutzbeihilferegulungen so anpassen, dass sie bis zum 1. Januar 2002 mit diesen Leitlinien vereinbar sind.

Mit Schreiben der Behörde vom 23. Mai 2001 (Dok. Nr. 01-3596-D) wurde die norwegische Regierung über die Annahme der neuen Leitlinien unterrichtet und ersucht, ihr Einverständnis mit den zweckdienlichen Maßnahmen mitzuteilen. Mit Schreiben des Ministeriums für Handel und Industrie vom 6. Juli 2001, am 10. Juli 2001 bei der Behörde eingegangen und registriert (Dok. Nr. 01-5475-A), teilte die norwegische Regierung ihr Einverständnis mit den zweckdienlichen Maßnahmen mit.

Die Umsetzung der neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen wurde mehrmals (z. B. auf bilateralen Zusammenkünften im April, Juni und September 2001) von Vertretern der Behörde und norwegischer Stellen erörtert.

⁽¹⁾ Nachstehend als „EWR-Abkommen“ bezeichnet.

⁽²⁾ Nachstehend als „Überwachungs- und Gerichtsabkommen“ bezeichnet.

⁽³⁾ Leitlinien für die Anwendung und Auslegung der Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens und des Artikels 1 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen, ursprünglich von der EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994 angenommen (veröffentlicht im ABl. 1994 L 231 vom 3.9.1994 und in der dazugehörigen EWR-Beilage gleichen Datums), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 370/01/KOL der Behörde vom 28. November 2001 (Abl. C 34 vom 7.2.2002, S. 15), nachstehend als „Leitfaden für staatliche Beihilfen“ bezeichnet.

⁽⁴⁾ Kapitel 15 der Leitlinien der Überwachungsbehörde über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Umweltschutzbeihilfen, angenommen durch Beschluss Nr. 152/01/KOL der Behörde und veröffentlicht im ABl. L 237 vom 6.9.2001, S. 16, nachstehend als „Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen“ bezeichnet.

Mit Schreiben des Finanzministeriums vom 31. Januar 2002, am 5. Februar 2002 bei der Behörde eingegangen und registriert (Dok. Nr. 02-1004-A), unterrichtete die norwegische Regierung die Behörde über die bestehenden Regelungen und nahm zur Einhaltung der neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen Stellung.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2002 bestätigte die Behörde den Eingang dieses Schreibens (Dok. Nr. 02-1539-D). Die Behörde betonte, dass nach Prüfung der ihr übermittelten Informationen die verschiedenen geltenden Regelungen nicht als mit den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen vereinbar angesehen werden könnten. In diesem Zusammenhang verwies sie darauf, dass die norwegische Regierung diese Tatsache anerkannt und die Behörde über Pläne zur Bereinigung der Situation unterrichtet habe. Die Behörde erachtete jedoch die von der norwegischen Regierung angeführten Pläne und Absichten für nicht ausreichend, da sie keine konkreten Vorschläge oder Zusagen enthielten, die eine vollständige Einhaltung der neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen ab 1. Januar 2002 sichergestellt hätten.

Nachdem sie ihre wichtigsten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit bestimmter Ausnahmeregelungen im Bereich der Umweltafgaben mit den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen dargelegt hatte, ersuchte die Behörde die norwegische Regierung um konkrete Vorschläge zu geeigneten Umsetzungsmaßnahmen und um Zusicherungen dahin gehend, dass die in den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen aufgeführten Kriterien vom festgelegten Zeitpunkt an eingehalten werden. Zudem wurde die norwegische Regierung gebeten, zusätzliche Informationen zu übermitteln, darunter eine Begründung für die betreffenden Beihilferegulungen im Sinne der Vorschriften für staatliche Beihilfen. Diese Vorschläge, Zusicherungen und zusätzlichen Informationen sollten der Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Schreibens vom 28. Februar 2002 zugehen.

Die Behörde unterstrich, dass sie ohne konkrete Vorschläge, Zusicherungen und zusätzliche Informationen, wie sie von ihr innerhalb der gesetzten Frist erbeten wurden, das förmliche Prüfungsverfahren einleiten würde.

Mit Schreiben des Finanzministeriums vom 15. Mai 2002, am 24. Mai 2002 bei der Behörde eingegangen und registriert (Dok. Nr. 02-3995-A), übermittelte die norwegische Regierung zusätzliche Informationen. Die norwegische Regierung setzte die Behörde u. a. davon in Kenntnis, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt und damit beauftragt wurde, die Folgen der neuen Leitlinien über Umweltschutzbeihilfen für das norwegische System der Strombesteuerung zu bewerten. Die Arbeitsgruppe sollte bis zum 1. Juli 2002 einen vorläufigen Bericht vorlegen. Angesichts dieser Sachlage ersuchte die norwegische Regierung die Behörde, ihr zusätzliche Zeit einzuräumen, um den Kriterien der neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen zu entsprechen.

Per E-Mail vom 5. Juli 2002 übermittelten die norwegischen Stellen der Behörde ein (in norwegischer Sprache abgefasstes) Exemplar eines vorläufigen Berichts der Arbeitsgruppe.

Die Behörde weist darauf hin, dass sie von der norwegischen Regierung nicht formal über den Bericht informiert worden sei und dass die norwegische Regierung auch nicht zu den im Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen Stellung genommen oder ihr weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit den Ergebnissen des Berichts dargelegt habe. Hinzu kommt, dass der Bericht erst bei der Behörde einging, nachdem die Frist für die Übermittlung von Informationen und Vorschlägen bereits verstrichen war. Aufgrund dieser Umstände hat die Behörde bei der Beurteilung der verschiedenen Steuerregelungen den Inhalt dieses Berichts unberücksichtigt gelassen.

Beschreibung der Beihilferegulungen

Die nachfolgende Beschreibung basiert zum Teil auf Informationen, die von der norwegischen Regierung stammen, und zum Teil auf Informationen, die der Behörde zur Verfügung standen.

Die Behörde bedauert, dass die norwegische Regierung keine Exemplare der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen übermittelte, die für die verschiedenen in Rede stehenden Steuerregelungen maßgeblich sind. Überdies weist die Behörde darauf hin, dass die Behörde zwar die norwegische Regierung konkret dazu aufgefordert hatte, Belegmaterial vorzulegen, das der Behörde die Überprüfung der Struktur und Logik des norwegischen Umweltsteuersystems ermöglichen würde, darunter alle relevanten Hintergrunddokumente zu den Zielen, die mit den Umweltafgaben verfolgt werden, und zu den verschiedenen Ausnahmeregelungen, die norwegische Regierung aber keine derartigen Informationen zur Verfügung stellte.

Stromverbrauchsteuer

Die Stromverbrauchsteuer wurde 1971 eingeführt. Nach Angaben der norwegischen Regierung (vgl. die im Schreiben vom 31. Januar 2001 gegebene Beschreibung) bestand das Ziel dieser Steuer darin, einen effektiveren Stromverbrauch zu fördern und damit positive Umwelteffekte auszulösen, die ansonsten nicht eintreten würden.

Besteuert wird mit bestimmten Ausnahmen der gesamte inländische Stromverbrauch, wobei bis 1993 für einzelne Wirtschaftsbereiche ermäßigte Steuersätze galten. Nach Auskunft der norwegischen Regierung wurden die Freistellungen und ermäßigten Sätze eingeführt, um einen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden. In diesem Zusammenhang übermittelte die norwegische Regierung Daten zum Stromverbrauch der von den Ausnahmeregelungen betroffenen Branchen und zu den erhöhten Kosten, die sich bei Rücknahme der Steuerbefreiung für diese Wirtschaftsbereiche ergeben würden.

Seit 1990 sind alle Verbraucher in Finnmark und sieben Städten des Nordteils der Provinz Troms (Karlsøy, Kvænangen, Kåfjord, Lyngen, Nordreisa, Skjervøy und Storfjord) von der Steuer befreit. Die Ausnahmeregelung gilt sowohl für die privaten Haushalte als auch für alle gewerbliche Aktivitäten.

Bis 1992 erstreckte sich die Steuer auf sämtliche Wirtschaftsbereiche, doch kamen einzelne Sektoren in den Genuss ermäßigter Steuersätze (dies betraf die Gesamtheit oder einen Teil der energieintensiven Industrie ⁽¹⁾ sowie die Papier- und Zellstoffindustrie). 1993 erfolgte dann eine vollständige Freistellung dieser Sektoren. Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 wurde die Ausnahmeregelung auf das gesamte verarbeitende Gewerbe, den Bergbau und Gewächshausanlagen ausgedehnt. Der norwegischen Regierung zufolge wurde die Begrenzung der Ausnahmeregelungen auf energieintensive Wirtschaftsbereiche aufgehoben, da die Begriffsbestimmung zu vage und nicht aufrechtzuerhalten war. Seit 1997 sind auch mit Industrieproduktion befasste Werkstätten für Behinderte von der Steuer befreit. Andere Wirtschaftsbereiche unterliegen der Steuer.

Nach Auskunft der norwegischen Regierung wurde die Steuerbemessungsgrundlage ab 1. Januar 2001 dahin gehend verbreitert, dass der Stromverbrauch in Verwaltungsgebäuden von Industrie- und Bergbauunternehmen mit einbezogen wurde. Dies hatte laut norwegischer Regierung zur Folge, dass nur der in Produktionsprozessen eingesetzte Strom von der Steuer befreit war. Damit ein Gebäude als „Verwaltungsgebäude“ gilt, müssen wenigstens 80 % seiner Fläche für Verwaltungszwecke genutzt werden. Wenn also mehr als 20 % der Fläche auf Produktionstätigkeit entfallen, bleibt der in diese Gebäude geleitete Strom unbesteuert. Nach Ansicht der norwegischen Regierung stellte dies die einzige praktisch handhabbare Definition dar.

Wie die norwegische Regierung mitteilte, betreffen die derzeitigen Steuerbefreiungen (d. h. für einzelne Sektoren und Regionen) etwa 45 % des gesamten Stromverbrauchs und etwa 70 % des Stromverbrauchs aller Wirtschaftszweige in Norwegen.

Die nachfolgende Tabelle, die auf Zahlenmaterial der norwegischen Regierung basiert, vermittelt einen Überblick über die seit 1993 geltenden Steuersätze und Steuerbefreiungen.

Tabelle 1: Stromsteuer in Øre je kWh (in Preisen von 2002)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Steuersatz	5,60	6,12	6,09	6,14	6,34	6,34	6,41	8,95	11,47	9,30
Ermäßigter Satz	2,80 ⁽¹⁾	- ⁽²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausnahmen	Energieintensive Industrie, Papier- und Zellstoffindustrie und Gewächshäuser	Verarbeitendes Gewerbe und Bergbau von der Steuer befreit	Wie 1994	Wie 1994	Einbeziehung der mit Industrieproduktion befassten Werkstätten für Behinderte in die Steuerbefreiung	Wie 1997	Wie 1997 ⁽³⁾	Wie 1999	Wie 1999, aber keine Steuerbefreiung für den Stromverbrauch von Verwaltungsgebäuden	

⁽¹⁾ Die norwegische Regierung gab an, dass das verarbeitende Gewerbe und der Bergbau nur 2,3 Øre je kWh zu zahlen hätten

⁽²⁾ Das verarbeitende Gewerbe und der Bergbau waren seit dem 1. Januar 1994 vollständig von der Steuer befreit

⁽³⁾ Nach Angaben der norwegischen Regierung wurde aber die Steuerbefreiung für Abnehmer mit elektrisch betriebenen Heizkesseln zurückgenommen.

⁽¹⁾ Die wichtigsten Teilbereiche der energieintensiven Industrie sind die Aluminiumproduktion und die Herstellung von Eisenlegierungen.

Darüber hinaus übermittelte die norwegische Regierung Informationen zum Aufkommen aus der Stromverbrauchsteuer und zu den errechneten Mindereinnahmen. Unter Mindereinnahmen sind die dem Staat aufgrund von Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen entgangenen Einnahmen zu verstehen. Bei diesen Berechnungen werden mögliche Verhaltensänderungen, die durch eine Rücknahme der Steuerbefreiung verursacht werden, nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Stromverbrauchsteuer — Aufkommen und Mindereinnahmen in Mio. NOK

	1999	2000	2001	2002
Aufkommen	3 267	4 205	6 530	6 206
Mindereinnahmen aufgrund sektoraler Regelungen	2 735	3 940	5 595	4 605
Mindereinnahmen aufgrund regionaler Regelungen	100	140	190	160

Die Behörde stellt fest, dass die für die Stromsteuer maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen anscheinend vom allgemeinen Grundsatz ausgehen, dass der gesamte inländische Stromverbrauch der Besteuerung unterliegt ⁽¹⁾. Andererseits sind in den einschlägigen Bestimmungen Ausnahmeregelungen für bestimmte Wirtschaftszweige oder Regionen vorgesehen ⁽²⁾. Die Ausnahmeregelungen für einzelne Sektoren werden unter Bezugnahme auf deren statistische Klassifikation getroffen.

In einigen Fällen wurde der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung dahingehend präzisiert/eingeengt, dass die Steuerbefreiung nicht für den Stromverbrauch von Verwaltungsgebäuden gilt ⁽³⁾.

CO₂-Steuer

Die CO₂-Steuer auf Mineralöl und Benzin wurde 1991 und die auf Kohle und Koks 1992 eingeführt. Bei ihrer Einführung war die Steuer integraler Bestandteil des bestehenden Verbrauchsteuersystems für Mineralöl, Benzin, Kohle und Koks. Im Rahmen der 1999 durchgeführten ökologischen Steuerreform wurde die CO₂-Steuer im Gesetzgebungsverfahren als gesonderte Steuer vorgeschlagen. Für die CO₂-Steuer auf Mineralöl wurde ein Steuersatz von 0,490 NOK je Liter festgesetzt ⁽⁴⁾. Bei Kohle und Koks wurde der Satz der CO₂-Steuer im Zeitraum 1994-2002 von 0,410 auf 0,490 (2002) NOK je kg angehoben.

Die auf Kohle und Koks erhobene Steuer bezieht sich auf Produkte, die für energetische Zwecke eingesetzt werden. Nach Auskunft der norwegischen Regierung ist die Verwendung von Kohle und Koks als Rohstoff oder Reduktionsmittel in industriellen Verfahren von der CO₂-Steuer befreit. Diese Ausnahmeregelung wurde 1992 bei Einführung der CO₂-Steuer auf Kohle und Koks getroffen. Wie die norwegische Regierung mitteilte, werden Kohle und Koks bei der Herstellung von Carbiden, Eisenlegierungen, Hüttenaluminium und Magnesium als Rohstoff oder Reduktionsmittel eingesetzt. Diese zudem energieintensiven Industriezweige wären ohne die Ausnahmeregelung nicht lebensfähig. In ihrem Schreiben vom 31. Januar 2002 begründete die norwegische Regierung die Ausnahmeregelung damit, dass die vorhandenen Verfahren auf dem Einsatz von Kohlenstoff basierten und die betreffenden Hersteller dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt seien.

Überdies wird die CO₂-Steuer nicht auf Kohle und Koks erhoben, die bei der Herstellung von Zement und Blähton für energetische Zwecke eingesetzt werden. Diese Ausnahmeregelung wurde 1992 bei Inkrafttreten der Steuer getroffen. Die norwegische Regierung begründete sie damit, dass denkbare Substitute zur weitgehenden Ablösung von Kohle und Koks unrentabel wären und die betreffende Branche dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sei.

Die Papier- und Zellstoffindustrie zahlt seit Januar 1993 einen ermäßigten Satz von 0,245 NOK je Liter.

⁽¹⁾ Siehe Beschluss des norwegischen Parlaments zur Stromsteuer im Rahmen des Staatshaushalts für 2002, Vedtak om forbruksavgift på elektrisk kraft, 28. November 2001, § 1 sowie Kapitel 3 der Verordnung über Verbrauchsteuern, § 3-12-1.

⁽²⁾ Siehe Beschluss des norwegischen Parlaments zur Stromsteuer im Rahmen des Staatshaushalts für 2002, Vedtak om forbruksavgift på elektrisk kraft, 28. November 2001, § 1 sowie Kapitel 3 der Verordnung über Verbrauchsteuern, § 3-12-4.

⁽³⁾ Kapitel 3 der Verordnung über Verbrauchsteuern, § 3-12-5.

⁽⁴⁾ Nach Angaben der norwegischen Regierung hat sich der in NOK von 2002 ausgedrückte Steuersatz seit 1994 nicht verändert.

Die norwegische Regierung hat Informationen zum Aufkommen aus der CO₂-Steuer und den errechneten Mindereinnahmen übermittelt ⁽¹⁾.

Tabelle 3: CO₂-Steueraufkommen und Mindereinnahmen in Mio. NOK ⁽¹⁾

	1999	2000	2001	2002
Aufkommen	6 904	6 567	6 600	7 018
Mindereinnahmen	2 125	2 175	2 230	2 270

⁽¹⁾ Die norwegische Regierung gab an, dass bei den Berechnungen der CO₂-Steuer auf Mineralöl ein Steuersatz von 0,49 NOK je Liter zugrunde gelegt wurde

Die Behörde stellt fest, dass aufgrund der für die CO₂-Steuer maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Anwendungsmöglichkeiten der steuerpflichtigen Produkte von der Steuer befreit sind. Gemäß § 3-6-3 von Kapitel 3 der Verordnung über Verbrauchsteuern besteht beim Einsatz von Produkten als Rohstoff Anspruch auf Erstattung der Steuer, soweit die in die Luft gelangenden CO₂-Emissionen geringer sind, als der Kohlenstoffgehalt des betreffenden Produkts erwarten lässt. Nach § 3-6-4 von Kapitel 3 der Verordnung über Verbrauchsteuern sind Kohle und Koks beim Einsatz als Reduktionsmittel von der Steuer befreit. Die Freistellung gilt nur für die Produktmenge, die für den Reduktionsprozess erforderlich ist. Des Weiteren sind Kohle und Koks, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Zement und Blähton zur Herstellung von Klinker eingesetzt werden, von der Steuer befreit.

Darüber hinaus gab die Abteilung Zölle und Verbrauchsteuern Erläuterungen zu den oben genannten Ausnahmeregelungen heraus, die weiteren Aufschluss über den Hintergrund für die in Rede stehenden Steuerbefreiungen geben können ⁽²⁾.

Zur Verwendung von Kohle und Koks als Rohstoff in industriellen Verfahren heißt es in den Erläuterungen, dass der Einsatz von Kohle und Koks, soweit diese dauerhaft oder zeitweilig Bestandteil eines Fertigprodukts sind und dabei keine CO₂-Emissionen auftreten oder die Emissionen geringer sind als bei einer normalen Verbrennung, nicht der Besteuerung unterliegt. Dies ist unter anderem der Fall, wenn Kohle und Koks als Rohstoff zur Herstellung von Graphitelektroden und Elektrodenmasse und zur Herstellung von Calciumcarbid dienen.

Zur Verwendung von Kohle und Koks als Reduktionsmittel in industriellen Verfahren heißt es in den Erläuterungen, dass Kohle und Koks in manchen Fällen notwendiger Bestandteil des chemischen Prozesses, aber nicht Teil des Fertigprodukts sind. In derartigen Fällen ist die Höhe der CO₂-Emissionen mit den Emissionen bei der Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke vergleichbar. Die Freistellung wird damit begründet, dass für derartige Verfahren keine Alternativen zu Kohle und Koks vorhanden sind.

Die norwegische Regierung übermittelte Zahlenangaben zu den von verschiedenen Industriezweigen verursachten CO₂-Emissionen sowie Schätzwerte der durch die CO₂-Steuer entstehenden Kosten.

SO₂-Steuer

1970 wurde eine Steuer auf Mineralöl eingeführt. Die norwegische Regierung führte dazu aus, dass laut Verordnung vom 17. September 1976 Nr. 2 ⁽³⁾ die Steuer auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden konnte, sofern die aus der Verwendung des Produkts resultierenden Emissionen geringer waren, als der Schwefelgehalt erwarten ließ. Für eine Erstattung kamen alle Verbraucher von Mineralöl in Betracht. Nach Ansicht der norwegischen Regierung war dies ein Beleg dafür, dass es bei der SO₂-Steuer um das tatsächlich ausgestoßene Schwefeldioxid ging.

⁽¹⁾ Zum Begriff „Mindereinnahmen“ siehe oben.

⁽²⁾ Toll- og avgiftsdirektoratets kommentarer Fritak for industriell bruk, kull og koks (jf. Stortingets vedtak om CO₂-avgift § 3 nr.1 bokstav d og § 3 nr.4 bokstav a, jf. forskriften §§ 3-6-3 og 3-6-4).

⁽³⁾ Die Behörde stellt dazu fest, dass ihr diese Verordnung nicht übermittelt wurde.

Ab 1993 richtete sich die Steuer nach dem Schwefelgehalt des Öls und nahm entsprechend dem Schwefelanteil zu. Die Bemessungsgrundlage umfasste Erdöl, Gasöl, Solaröl, Dieselmotorkraftstoff, Dieselöl und Heizöl bzw. jegliches Öl, das als Heizöl in Frage kam. Die vom Schwefelgehalt abhängige Steuer auf Mineralöl wurde 1999 in eine SO₂-Steuer umgewandelt.

Zugleich wurde die Bemessungsgrundlage erweitert, um Kohle und Koks mit einzubeziehen. Allerdings wurden durch den Einsatz von Kohle und Koks verursachte SO₂-Emissionen zu einem ermäßigten Satz besteuert. Die Verordnung über die Schwefelsteuer auf Mineralprodukte vom 18. Dezember 1998 Nr. 961 ⁽¹⁾ sah eine differenzierte Besteuerung unterschiedlicher Kategorien von Kohle und Koks auf der Basis des angenommenen Schwefelgehalts vor. Nach Erweiterung des Anwendungsbereichs der SO₂-Steuer wurde die laut Verordnung vom 17. September 1976 Nr. 2 (siehe oben) geltende Erstattungsregelung auf die neu hinzugekommenen Produkte ausgedehnt.

Der Anwendungsbereich der Steuer wurde 1999 noch dahin gehend erweitert, dass auch SO₂-Emissionen aus Erdölraffinerien erfasst wurden. Um eine zweifache Besteuerung zu vermeiden, kam § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Schwefelsteuer auf Mineralölprodukte vom 18. Dezember 1998 Nr. 961 zur Anwendung. Danach sollte für den Fall, dass die der Besteuerung unterliegende Emission von bereits besteuerten Produkten verursacht wird, die bereits entrichtete Steuer von der nunmehr fälligen Steuer abgezogen werden. Soweit also die Erdölraffinerien bei der Erdölverarbeitung Mineralöl einsetzen, handelte es sich bei der 1999 vorgenommenen Änderung in Wirklichkeit nur um eine technische Frage. An die Stelle einer indirekten Besteuerung der Emissionen über die Erstattungsregelung trat eine direkte Emissionssteuer. Erdölraffinerien wurden ausgewählt, weil es als effektiver angesehen wurde, die SO₂-Steuer direkt anhand der dort anfallenden Emissionen zu erheben. Nach Auffassung der norwegischen Regierung ist die Emissionssteuer für Erdölraffinerien nur insoweit als „neue“ Steuer anzusehen, wie die Emissionen auf bisher nicht besteuerte Quellen zurückgehen. Da Erdölraffinerien zur Herstellung von Mineralölprodukten Rohöl verwenden, fallen bei diesem Prozess Emissionen an. Rohöl hingegen wird als Produkt nicht besteuert und fällt somit nicht unter die Erstattungsregelung.

Nach dem von der norwegischen Regierung vorgelegten Zahlenmaterial sank der Basissatz der SO₂-Steuer auf Mineralöl im Zeitraum 1994-2002 von 0,084 (2002) NOK je Liter auf 0,070 (2002)NOK je Liter. Der Satz der SO₂-Steuer auf Kohle und Koks und auf Erdölraffinerien ging zwischen 1999 und 2002 von 3,24 (2002)NOK je kg SO₂ auf 3,14 (2002)NOK je kg zurück.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wurde die SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks und auf Erdölraffinerien abgeschafft. Die norwegische Regierung erklärte dazu, dass die Regulierung dieses bisher der SO₂-Steuer unterliegenden Industriezweigs künftig über Emissionszertifikate entsprechend dem Immissionsschutzgesetz erfolgen würde. Nach Auskunft der norwegischen Regierung ist die Abschaffung der Steuer vor dem Hintergrund der Verpflichtungen des norwegischen Staates im Rahmen des Göteborger Protokolls von 1999 zu sehen, wonach die norwegischen SO₂-Emissionen bis 2010 auf 22 000 Tonnen zu begrenzen sind. Um diese Vorgabe einzuhalten, müsste Norwegen nach Angaben der Regierung die SO₂-Emissionen um 7 000 Tonnen reduzieren. Berechnungen der staatlichen norwegischen Immissionsschutzbehörde zufolge lässt sich diese Reduzierung am besten über die verfahrenstechnische Industrie erreichen. Dazu wurde am 19. September 2001 vom Umweltministerium und dem norwegischen Verband der verfahrenstechnischen Industrie (PIL) eine Grundsatzvereinbarung unterzeichnet, wobei der PIL im Namen der folgenden Sektoren agierte: Erdölraffinerien, Chemikalien/Keramik, Zement, Eisenlegierungen und Aluminium.

Die norwegische Regierung erklärte, dass im Umweltbereich bei der Wahl der effektivsten Möglichkeit zur Erreichung der Zielvorgabe verschiedene Instrumente oder Maßnahmen zu berücksichtigen seien, darunter das Instrument der Besteuerung. Im Dokument St.prp. nr. 54 (1997-1998) wurden verschiedene Maßnahmen in Betracht gezogen, um den Gesamtausstoß von SO₂ zu senken, und man entschied sich für die Einführung einer Steuer auf den Verbrauch von Kohle und Koks mit einem ermäßigten Satz. Allerdings ging aus einer von der norwegischen Immissionsschutzbehörde veröffentlichten Studie hervor, dass mit diesem ermäßigten Satz nur eine geringfügige Verringerung der Emissionen zu erreichen ist. Deshalb wurde die Steuer abgeschafft, und es kam zur Einführung anderer Maßnahmen wie der Grundsatzvereinbarung mit dem PIL.

⁽¹⁾ Idem.

Nach dieser Grundsatzvereinbarung erklärt der Norwegische Verband der verfahrenstechnischen Industrie im Namen der in einem Anhang zur Vereinbarung aufgeführten Unternehmen ⁽¹⁾, dass man Technologien entwickeln und Reinigungsanlagen errichten werde, durch die sich die SO₂-Emissionen Norwegens um mindestens 5 000 Tonnen verringern. Überdies werde der PIL konkrete Vorschläge zur Verwirklichung dieses Emissionsziels unterbreiten und zugleich Vorschläge dazu machen, wie sich eine Senkung um insgesamt 7 000 Tonnen bewerkstelligen lässt.

In der Vereinbarung heißt es weiter, dass die Emissionen einzelner Anlagen der Genehmigung durch die norwegische Immissionsschutzbehörde (SFT) entsprechend dem Immissionsschutzgesetz unterliegen, und zwar im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVURL) für bestehende Anlagen, die bis zum 30. Oktober 2007 in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie zu betreiben sind. Soweit das Immissionsschutzgesetz dies zulässt, bemühen sich die Umweltschutzbehörden darum, die Emissionsgenehmigungen so zu gestalten, dass die Industrie Gelegenheit erhält, die Reduktionsauflagen durch die Mitwirkung an gemeinsamen emissionsenkenden Maßnahmen in jenen Bereichen zu erfüllen, in denen dies nach Ansicht der Industrie am effektivsten ist. Die Emissionsgenehmigungen sollen zudem detaillierte Vorgaben für die gemeinsame Umsetzung enthalten, auch dahin gehend, dass die Anforderungen der IVURL bezüglich des Einsatzes der BVTH ⁽²⁾ in den einzelnen Anlagen erfüllt werden. Überdies sind die Emissionsgenehmigungen so abzufassen, dass sie dem Erfordernis alternativer Methoden zur steuerlichen Entlastung in den Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde für Umweltschutzbeihilfen entsprechen.

Laut Grundsatzvereinbarung soll der PIL bis zum 1. Juni 2002 Vorschläge für Methoden zur Berechnung/Messung der SO₂-Emissionen einzelner Unternehmen unterbreiten.

Wie die norwegische Regierung erklärte, setzt sie — im Einklang mit dem Immissionsschutzgesetz — bis zum Ablauf der für die emissionsenkenden Maßnahmen gesetzten Frist, also spätestens bis 2010, vor allem auf ordnungspolitische Maßnahmen, um die bei industriellen Prozessen anfallenden SO₂-Emissionen zu senken. Die rechtswirksamen Verpflichtungen sind folglich in den Genehmigungen enthalten, die den Unternehmen erteilt werden. Dementsprechend unterbreitete die Regierung im norwegischen Parlament den Vorschlag, die für die Verwendung von Kohle und Koks und für Erdölraffinerien geltende Steuer auf SO₂-Emissionen per 1. Januar 2002 abzuschaffen.

Abschließend heißt es, dass es sich bei der Vereinbarung mit dem PIL um eine Absichtserklärung handelt, die für die Parteien nicht rechtlich bindend ist. Die norwegischen Stellen unterzeichneten sie unter dem Vorbehalt, dass die Vereinbarung mit den Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde für Umweltschutzbeihilfen im Einklang steht.

Zur Umsetzung der Grundsatzvereinbarung hat der PIL einen „Umweltfonds der verfahrenstechnischen Industrie“ ins Leben gerufen. Der Fonds wurde als unabhängige Treuhandinrichtung gestaltet. Anscheinend haben alle sich daran beteiligenden Unternehmen eine Umsetzungsvereinbarung mit dem Fonds unterzeichnet. Das Kernstück der Umsetzungsvereinbarung besteht darin, dass sich die Unternehmen zur Zahlung einer Geldsumme verpflichten, die der derzeitigen SO₂-Steuer entspricht. Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Reinigungsanlagen eingesetzt, deren Rangfolge von den Kosten bestimmt wird, bis die Zielvorgabe der Grundsatzvereinbarung erreicht ist.

Anhand des von der norwegischen Regierung vorgelegten Zahlenmaterials vermittelt die nachfolgende Tabelle einen Überblick über das Aufkommen aus der SO₂-Steuer und die errechneten Mindereinnahmen ⁽³⁾.

Tabelle 4: SO₂-Steueraufkommen und Mindereinnahmen in Mio. NOK

	1999	2000	2001	2002
Steueraufkommen	344	117	140	98
Mindereinnahmen	540	525	540	600

⁽¹⁾ Im Anhang werden folgende Sektoren aufgeführt: Erdölraffinerien, Chemikalien/Keramik, Zement, Eisenlegierungen und Aluminium.

⁽²⁾ „Beste verfügbare technische Hilfsmittel“

⁽³⁾ Zum Begriff „Mindereinnahmen“ siehe oben.

Die norwegische Regierung erteilte auch Auskünfte zu den SO₂-Emissionen, die durch den Einsatz von Kohle und Koks und durch Erdölraffinieren verursacht werden, sowie Schätzwerte der durch die SO₂-Steuer entstehenden Kosten.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Anwendungsbereich des vorliegenden Beschlusses

Die Behörde verweist darauf, dass der vorliegende Beschluss ausschließlich zur Beurteilung der Frage dient, ob die norwegische Regierung den Verpflichtungen nachgekommen ist, die sich aus den von der Behörde vorgeschlagenen und von der norwegischen Regierung akzeptierten zweckdienlichen Maßnahmen ergeben. Somit soll im Rahmen des laufenden Prüfungsverfahrens lediglich untersucht werden, ob Beihilferegelungen für den Zeitraum ab 1. Januar 2002 nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens in Verbindung mit den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen mit dem Abkommen vereinbar sind.

Das laufende Prüfungsverfahren betrifft nur Beihilferegelungen in Form von Freistellungen von der Stromsteuer, Ausnahmeregelungen bei der CO₂-Steuer sowie teilweiser Rücknahme der SO₂-Steuer. Im Hinblick auf andere Maßnahmen, die ihr von der norwegischen Regierung im Schreiben vom 31. Januar 2002 mitgeteilt wurden, behält sich die Behörde das Recht vor, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

Staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens

Die norwegische Regierung behauptete in ihrem Schreiben vom 15. Mai 2002, dass entgegen der im Schreiben vom 31. Januar 2002 vertretenen Auffassung einige der in Rede stehenden Maßnahmen möglicherweise nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen. Die Behörde wurde gebeten, diese Maßnahmen angesichts der von der norwegischen Regierung vorgenommenen Auslegung des Begriffs „staatliche Beihilfe“ im Hinblick auf Umweltabgaben zu überprüfen.

Nach Darstellung der norwegischen Regierung gehe aus der Praxis der EU-Kommission⁽¹⁾ und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁽²⁾ hervor, dass es im Ermessen des jeweiligen EWR-Staats liege zu entscheiden, welche Produkte und welche Verwendungsarten bestimmter Produkte zu besteuern sind. Die norwegische Regierung vertritt die Auffassung, dass Maßnahmen, die auf einen bestimmten Einsatzfaktor oder eine bestimmte Verwendungsart bestimmter Produkte bzw. eine bestimmte Verhaltensweise beschränkt sind, ihrem Wesen nach allgemeiner Natur sind. Derartige Maßnahmen würden weder bestimmte Unternehmen noch die Herstellung bestimmter Güter begünstigen. Was eine mögliche Rechtfertigung der Maßnahmen anbelangt, verweist die norwegische Regierung angesichts der damit verfolgten Ziele auf die ständige Rechtsprechung und den Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Gemeinschaftsvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen, die Beispiele für Umstände liefern, unter denen Steuervergünstigungen als durch die Art und allgemeine Anlage des in Rede stehenden Steuersystems gerechtfertigt erschienen⁽³⁾.

⁽¹⁾ In diesem Zusammenhang verwies die norwegische Regierung insbesondere auf die Entscheidung der Kommission vom 3. April 2002 zur Freistellung von Brennstoffen mit doppeltem Verwendungszweck von der Klimaänderungsabgabe im Vereinigten Königreich (Beihilfe C 18/2001 und C 19/2001) sowie die Entscheidung der Kommission zur Reform des Strommarkts in Dänemark (Sache N 416/99).

⁽²⁾ In diesem Zusammenhang verwies die norwegische Regierung auf die folgenden Rechtssachen: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Juli 1974 in der Rechtssache 173/73, Italien/Kommission, Slg. 1974, 709; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Februar 1988 in den verbundenen Rechtssachen 67, 68 und 70/85, Van der Kooy/Kommission, Slg. 1988, 219; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juni 1999 in der Rechtssache C-75/97, Belgien/Kommission (Maribel bis/ter), Slg. 1999, I-3671, und Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. November 2001 in der Rechtssache C-143/99, Adria-Wien-Pipeline.

⁽³⁾ Neben den bereits genannten Rechtssachen verwies die norwegische Regierung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. November 2001 in der Rechtssache C-53/00, Ferring.

Laut Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens sind „Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen“.

Als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens gelten namentlich „Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat und die somit zwar keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen aber nach Art und Wirkung gleichstehen ...“⁽¹⁾.

Somit stellt ein System, bei dem die staatlichen Behörden bestimmten Unternehmen eine Steuerbefreiung gewähren, die sie von einem Teil ihrer Kosten entlastet und ihnen finanzielle Vorteile verschafft, durch die sich ihre Wettbewerbslage verbessert, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar, soweit die Beihilfe den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt und den Wettbewerb verfälschen kann.

Die Einführung von Umweltabgaben als solche ist nicht Gegenstand von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens, soweit es sich um allgemeine Maßnahmen handelt, die nicht einzelne Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen⁽²⁾. Allerdings fallen Freistellungen von einer allgemeinen Abgabe unter diese Bestimmung, wenn sie bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige betreffen und wenn diese Ausnahmeregelungen nicht durch die Natur oder den inneren Aufbau des fraglichen Steuersystems gerechtfertigt sind⁽³⁾.

Zunächst müssen zur Beurteilung der Frage, ob eine Maßnahme bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen zugute kommt, sowohl die für die steuerliche Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen als auch deren Wirkungen berücksichtigt werden⁽⁴⁾. Danach kann eine Maßnahme selektiven Charakters sein, wenn die steuerrechtlichen Vorteile durch die gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich auf bestimmte Produktionszweige beschränkt werden. Aber auch wenn dies nicht ausdrücklich der Fall ist, kann die Maßnahme einen selektiven Charakter aufweisen, soweit die Anwendung bestimmter in den Steuerregelungen aufgeführter Kriterien oder die Festlegung des Geltungsbereichs der fraglichen steuerlichen Maßnahmen zur Folge hat, dass nur bestimmte und klar abgrenzbare Produktionszweige tatsächlich von der Steuervergünstigung profitieren.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, ob bestimmte Maßnahmen Ausnahmen oder Freistellungen von einer allgemeinen Vorschrift/einem allgemein geltenden System darstellen, ist die Struktur der betreffenden steuerlichen Maßnahme. Anhand der für die steuerliche Maßnahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob allgemeine Vorschriften bestehen, von denen Ausnahmen gewährt werden⁽⁵⁾. Allerdings ist dabei zu unterstreichen, dass die Bezeichnung der in Rede stehenden Maßnahmen nicht ausschlaggebend ist⁽⁶⁾. Für die Einstufung als Ausnahmeregelung ist es nicht entscheidend, ob eine bestimmte Maßnahme als Freistellung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Maßnahme angelegt ist. Zu beurteilen ist vielmehr, ob die in Rede stehende Maßnahme aufgrund ihres tatsächlichen Charakters eine Ausnahme vom allgemein geltenden System darstellt, in das sie eingeordnet ist⁽⁷⁾. Diese Beurteilung muss anhand der Zielsetzungen erfolgen, die mit der Maßnahme verfolgt werden.

⁽¹⁾ Urteil „Maribel bis/ter“, a.a.O., Randnr. 23.

⁽²⁾ Siehe Punkt 17B.3.1. (1) von Kapitel 17B des Leitfadens der Behörde für staatliche Leitlinien zur Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung.

⁽³⁾ Siehe Punkt 17B.3.1. (4) des Kapitels 17B des Leitfadens der Behörde für staatliche Leitlinien; siehe auch Urteil in der Rechtssache 173/73, a.a.O., Randnr. 15.

⁽⁴⁾ In diesem Zusammenhang sei betont: Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens „... unterscheidet nicht nach den Gründen oder Zielen der staatlichen Maßnahmen, sondern beschreibt diese nach ihren Wirkungen“; Urteil „Maribel bis/ter“, a.a.O., Randnr. 25; siehe auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Februar 1996, Rechtssache C-56/93, Belgien/Kommission, Slg. 1996, I-723, Randnr. 79.

⁽⁵⁾ Siehe Punkt 17B.3.1. (4) von Kapitel 17B des Leitfadens der Behörde für staatliche Leitlinien.

⁽⁶⁾ Siehe Schlussanträge des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer vom 17. September 1998 in der Rechtssache C-6/97, Italienische Republik/Kommission, Slg. 1999, I-2981, Abs. 27 Randnr. 17: „What matters is not the formal name given to the measure (exemption, reduction, bonus, deduction, relief etc.) but its nature as a fiscal provision creating an exceptional situation in favour of one or more taxable persons.“

⁽⁷⁾ Siehe Schlussanträge des Generalanwalts Darmon vom 17. März 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-72 und 73/91, Slg. 1993, I-887, Randnr. 50.

Die Behörde erinnert daran, dass der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache *Adria Wien* bei der Untersuchung der Frage, ob die Vorschriften für staatliche Beihilfen gelten oder nicht, zu der Feststellung gelangte: „Es ist lediglich festzustellen, ob eine staatliche Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet ist, bestimmte... Unternehmen oder Produktionszweige im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag gegenüber anderen Unternehmen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Maßnahme verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, zu begünstigen.“⁽¹⁾

Als zweites ist zu ermitteln, ob „Befreiung durch die Natur oder den inneren Aufbau dieses Systems gerechtfertigt ist“⁽²⁾. Bei der Beurteilung einer möglichen Rechtfertigung für Umweltsteuermaßnahmen ist besonderes Augenmerk auf die den betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zugrunde liegenden umweltpolitischen Beweggründe zu legen und zu untersuchen, ob unter Berücksichtigung dieser Beweggründe eine unterschiedliche Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer gerechtfertigt erscheint oder ob Unternehmen/Sektoren, denen die steuerlichen Vorteile zugute kommen, ebenfalls zu den negativen Umweltauswirkungen beitragen, denen die fragliche Steuer entgegenwirken soll⁽³⁾.

Schließlich möchte die Behörde noch zum Ausdruck bringen, dass es im Prinzip Sache des betreffenden EFTA-Staates ist, seine Umweltabgabensysteme nach eigenem Ermessen zu gestalten. Dazu zählt auch die Freiheit zu entscheiden, welche Produkte und Tätigkeiten in den Anwendungsbereich eines bestimmten Umweltabgabensystems fallen. Jedoch muss der betreffende EFTA-Staat — um nicht mit den EWR-Vorschriften für staatliche Beihilfen in Konflikt zu geraten — bei der Ausübung dieser Gestaltungsfreiheit sicherstellen, dass Maßnahmen, die bestimmten Industriezweigen zugute kommen, mit den umweltpolitischen Zielsetzungen vereinbar sind, die den betreffenden steuerlichen Maßnahmen zugrunde liegen. Es ist Aufgabe der jeweiligen Regierung, Informationen vorzulegen, damit sich die Behörde davon überzeugen kann, dass die beschlossenen Steuererleichterungen als Umsetzung der mit dem betreffenden Steuersystem verfolgten Ziele angesehen werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Behörde die verschiedenen steuerlichen Maßnahmen geprüft.

Stromsteuer

Nach Ansicht der norwegischen Regierung kann die in Rede stehende Steuervergünstigung seit dem 1. Januar 2001 nicht mehr als Freistellung von der Strombesteuerung angesehen werden, die für einen bestimmten Wirtschaftsbereich (Industrie und Bergbau) gilt, nicht aber für andere, wie z. B. den Dienstleistungssektor. Die Steuer sei vielmehr als Steuer mit eingeschränktem Geltungsbereich zu betrachten, die jeglichen Stromverbrauch mit Ausnahme des Einsatzes in Produktionsprozessen erfasse.

Die norwegische Regierung war der Auffassung, dass bei einer Unterscheidung nach Verwendungsmöglichkeiten des Stroms statt nach Wirtschaftsbereichen von einer Beihilfe nicht die Rede sein könne.

Ausgehend von den einschlägigen Vorschriften, wie sie in der weiter oben beschriebenen Verordnung über Verbrauchsteuern (Kapitel 3) dargelegt sind, vertritt die Behörde hingegen die Ansicht, dass das für die Stromsteuer maßgebliche System derzeit so gestaltet ist, dass als allgemeine Regel jeglicher Stromverbrauch der Besteuerung unterliegt. Das Argument der norwegischen Regierung, wonach die allgemeine Regel des derzeitigen Stromsteuersystems darin besteht, dass nur der nicht im Produktionsprozess eingesetzte Strom der Besteuerung unterliegt, wird anscheinend nicht von den oben genannten einschlägigen Vorschriften gestützt. In diesen Vorschriften ist eindeutig geregelt, dass bestimmte anhand ihrer Klassifizierung durch das Statistische Zentralamt Norwegens benannte Wirtschaftszweige von der Steuer freigestellt sind. Diese Festlegung des Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung führt dazu, dass bestimmte Wirtschaftszweige nicht von der Freistellung profitieren, obwohl nicht auszuschließen ist, dass auch in diesen Bereichen Strom für Produktionszwecke eingesetzt wird.

Aus der einschlägigen Rechtsprechung geht eindeutig hervor, dass Freistellungen für einzelne Wirtschaftsbereiche als selektive Maßnahmen anzusehen sind, die grundsätzlich nicht durch die Wesensmerkmale oder die Logik des fraglichen Steuersystems gerechtfertigt werden können⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. November 2001, Rechtssache C-143/99, *Adria-Wien-Pipeline* Slg. 2001, I-8365, Randnr. 41.

⁽²⁾ Urteil in der Rechtssache 173/73, a.a.O., Randnr. 15.

⁽³⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2001 in der Rechtssache C-53/00, *Ferring SA/Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS)*, Slg. 2001, I-9067, Randnr. 17-22.

⁽⁴⁾ Im Urteil zur Rechtssache „*Adria Wien*“ stellte der Europäische Gerichtshof fest: „Ferner findet die Gewährung von Vorteilen an Unternehmen, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Güter besteht, in dem Wesen oder den allgemeinen Zwecken des Steuersystems ... keine Rechtfertigung.“, Randnr. 49. Des Weiteren befand der Gerichtshof in der Rechtssache „*Maribel*“, „dass die Beschränkung der Regelung über erhöhte Ermäßigungen auf bestimmte Wirtschaftszweige diese Maßnahmen selektiv macht, so dass sie die Voraussetzung der Spezifität erfüllt“, Randnr. 28-31.

Zudem ist die Behörde nicht davon überzeugt, dass die Freistellungen als Ausdruck der Entscheidung der norwegischen Regierung, nur bestimmte Arten des Stromverbrauchs zu besteuern, zu werten sind. Wie die norwegische Regierung selbst erklärt hat (vgl. Schreiben vom 31. Januar 2002), wurden die Ausnahmeregelungen für verschiedene Industriezweige getroffen, um einen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden. Darüber hinaus stellt die Behörde fest, dass die norwegische Regierung nicht erklärt hat, wie durch die Einschränkung der Ausnahmeregelung in dem Sinne, dass der Stromverbrauch in Verwaltungsgebäuden ebenfalls zu besteuern ist, konkret sichergestellt wird, dass nur der in Produktionsprozessen eingesetzte Strom von der Steuerbefreiung profitiert. In diesem Zusammenhang merkt die Behörde insbesondere an, dass die norwegische Regierung nicht definiert hat, was unter Produktionsprozessen bzw. Verwaltungszwecken zu verstehen ist. Des Weiteren bezweifelt die Behörde, dass es den angeblich mit der Stromsteuer verfolgten Zielsetzungen — nämlich der Senkung des Stromverbrauchs — entspricht, die Verwendung von Strom für bestimmte Zwecke wie Produktionsprozesse im Gegensatz zu anderen Verwendungsmöglichkeiten von der Steuer freizustellen.

Letztlich ergibt sich auch aus der Rechtsprechung, dass eine regional differenzierte Anwendung steuerlicher Maßnahmen eine selektive Maßnahme darstellt, die unter Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens fällt ⁽¹⁾.

Aus den dargelegten Gründen und anhand der sich im Besitz der Behörde befindlichen Informationen ist die Behörde zu dem Schluss gelangt, dass die für bestimmte Industriezweige und Regionen geltenden Freistellungen von der Stromsteuer, wie sie in § 3-12-4 von Kapitel 3 der Verordnung über die Verbrauchssteuern festgelegt sind, eine selektive Maßnahme darstellen könnten, die anscheinend vom allgemeinen System der Besteuerung des Stromverbrauchs abweicht.

Diese Ausnahmeregelungen verschaffen den betreffenden Unternehmen einen finanziellen Vorteil, denn es vermindern sich dadurch die Belastungen, die sie normalerweise zu tragen haben. Der Vorteil wird aus staatlichen Mitteln gewährt, d. h., der Staat erleidet einen Verlust an Staatseinnahmen. Nach dem von den norwegischen Behörden vorgelegten Zahlenmaterial wurden die Mindereinnahmen infolge sektoraler und regionaler Ausnahmeregelungen für 2002 mit 4 605 Mio. bzw. 160 Mio. NOK veranschlagt ⁽²⁾. Die begünstigten Unternehmen üben eine Wirtschaftstätigkeit auf Märkten aus, auf denen Handel zwischen den Vertragsparteien stattfindet oder stattfinden könnte oder auf denen sich Unternehmen aus anderen EWR-Staaten gegebenenfalls niederlassen wollen. Die Ausnahmeregelungen verfälschen daher den Wettbewerb oder drohen ihn zu verfälschen und könnten den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

Folglich könnten die für bestimmte Industriezweige und Regionen geltenden Freistellungen von der Stromsteuer als Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens angesehen werden.

CO₂-Steuer

Ausnahmeregelung für Kohle und Koks beim Einsatz als Rohstoff oder Reduktionsmittel

Die norwegische Regierung vertrat die Ansicht, dass die für Kohle und Koks geltende Befreiung von der CO₂-Steuer in den Fällen, in denen diese als Rohstoff bzw. Reduktionsmittel eingesetzt werden, möglicherweise nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens fällt.

Sie brachte vor, dass für beide Ausnahmeregelungen eine bestimmte Verwendung der besagten Produkte maßgeblich sei und es sich nicht um Steuerbefreiungen/-ermäßigungen handle, die für bestimmte Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Güter gelte. Die Ausnahmeregelung stehe allen Unternehmen offen, die Kohle und Koks für diesen Zweck einsetzen. Angesichts dieser Gegebenheiten meinte die norwegische Regierung, dass die Freistellung bestimmter Verwendungsarten von der Steuer nur dann als „selektiv“ anzusehen sei, wenn die Steuerbefreiung bestimmten Unternehmen nicht zugute käme, obwohl auch sie die Produkte für die in der Ausnahmeregelung dargelegten Zwecke verwendeten.

Hilfsweise machte die norwegische Regierung geltend, dass zumindest die Ausnahmeregelung für Kohle und Koks, die als Rohstoff zum Einsatz kommen, durch die tatsächlich verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt werden könnte.

⁽¹⁾ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 20. Juli 1999 zur regional differenzierten Sozialversicherungssteuer in Norwegen, Rechtssache E-6/98, The Government of Norway/EFTA Surveillance Authority, Report of the EFTA Court 1999, S. 74.

⁽²⁾ Nach Angaben der norwegischen Regierung stammt das Zahlenmaterial aus Budsjetttstilling S. nr. 1 (2001-2002).

Die norwegische Regierung erklärte, dass das Anliegen der CO₂-Steuer in der Senkung des CO₂-Ausstoßes bestehe. Die Steuer werde auf Mineralölprodukte erhoben, die für energetische Zwecke eingesetzt werden. Soweit bestimmte nicht energetische Verwendungsarten von Mineralölprodukten keine CO₂-Emissionen nach sich ziehen, könnten die Befreiungen/Erstattungen durch den Zweck der betreffenden Maßnahme gerechtfertigt erscheinen.

In diesem Zusammenhang führte die norwegische Regierung aus, dass die Verarbeitung von Kohle und Koks zum Endprodukt keine (nennenswerten) CO₂-Emissionen zur Folge habe. Dies sei entweder auf die „niedrigen“ Temperaturen (400 bis 500 °C) zurückzuführen oder darauf, dass dieser Prozess ohne Sauerstoff ablaufe. Da mit der Steuer dem CO₂-Ausstoß entgegengewirkt werden solle, sei die Ausnahmeregelung für Kohle und Koks, die als Rohstoff eingesetzt werden, durch das tatsächlich verfolgte Ziel gerechtfertigt.

Nach Auffassung der norwegischen Regierung bestehe der eigentliche Zweck der Einführung einer Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks zum Teil darin, den Einsatz dieser Produkte für energetische Zwecke zu reduzieren, und zum Teil darin, das Risiko einer Umstellung von bereits besteuertem Mineralöl auf die nicht besteuerten Energieträger Kohle und Koks zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzungen könne die Ausnahmeregelung für Kohle und Koks, die nicht für energetische Zwecke, sondern als Rohstoff bzw. Reduktionsmittel eingesetzt werden, als gerechtfertigt angesehen werden. Wie die norwegische Regierung des Weiteren argumentierte, kämen für den besagten Prozess keine anderen Produkte in Frage, so dass beide Ausnahmen auch aus diesem Grunde als gerechtfertigt anzusehen seien.

Die Behörde stellt fest, dass die Festlegung der Erstattungsmöglichkeit bei Kohle und Koks, die als Rohstoff zum Einsatz kommen, sowie die Ausnahmeregelung für Kohle und Koks, die als Reduktionsmittel verwendet werden, nicht unter konkreter Bezugnahme auf einen bestimmten Industriezweig erfolgten. Es hat aber den Anschein, dass Kohle und Koks nur in bestimmten Industriezweigen für die genannten Zwecke eingesetzt werden. Somit würden die auf diese Zwecke beschränkten Freistellungen zwangsläufig nur diesen Industriezweigen zugute kommen. Darüber hinaus stellt die Behörde fest, dass die norwegische Regierung selbst von Ausnahmeregelungen für bestimmte Industriezweige ausgeht, nämlich für die Herstellung von Carbiden, Eisenlegierungen, Hüttenaluminium und Magnesium, und zum Ausdruck bringt, dass die fraglichen Sektoren ohne die Freistellung nicht lebensfähig wären (!).

Die Behörde schließt im gegenwärtigen Stadium nicht aus, dass bestimmte Steuerbefreiungen/-ermäßigungen als gerechtfertigt erscheinen können, falls bestimmte Verwendungsarten des betreffenden steuerpflichtigen Produkts nachweislich nicht zu den negativen Umweltfolgen beitragen, denen mit der Steuer entgegengewirkt werden soll.

Allerdings stellt die Behörde fest, dass die norwegische Regierung keine nachprüfbaren Informationen zum CO₂-Ausstoß bei der Verwendung von Kohle und Koks als Rohstoff in den verschiedenen von der Ausnahmeregelung betroffenen Industriezweigen vorgelegt hat. Überdies hat die norwegische Regierung nicht erläutert, wie der nach § 3-6-3 (1) von Kapitel 3 der Verordnung über die Verbrauchsteuern eingerichtete Erstattungsmechanismus in der Praxis gehandhabt wird. Somit konnte die Behörde nicht nachprüfen, ob die Ausnahmeregelung nur bei Prozessen zur Anwendung gelangt, die keine CO₂-Emissionen verursachen.

Im Hinblick auf die Freistellung von Kohle und Koks, die als Reduktionsmittel eingesetzt werden, von der CO₂-Steuer (vgl. § 3-6-4 von Kapitel 3 der Verordnung über die Verbrauchsteuern), stellt die Behörde fest, dass nach den von der Direktion Zoll und Verbrauchsteuern herausgegebenen Erläuterungen die Verwendung von Kohle und Koks als notwendigen Bestandteilen des chemischen Prozesses ähnlich hohe CO₂-Emissionen bewirkt wie der Einsatz von Kohle und Koks für energetische Zwecke. Somit steht die Ausnahmeregelung anscheinend im Widerspruch zur Zielsetzung der CO₂-Steuer, nämlich der Erhebung einer Abgabe auf Produkte, die CO₂-Emissionen verursachen. Die norwegische Regierung begründete die Freistellung damit, dass bei den entsprechenden Prozessen keine Alternativen zu Kohle und Koks verfügbar seien.

In diesem Zusammenhang verweist die Behörde darauf, dass die norwegische Regierung keine weiteren Informationen vorgelegt hat, anhand deren die Behörde hätte nachprüfen können, ob sich die von der Freistellung profitierenden Industriezweige wirklich in einer Lage befinden, in der für die betreffenden industriellen Prozesse keine anderen Stoffe zur Verfügung stehen. Zudem hat die norwegische Regierung nicht erläutert, warum unter diesen Gegebenheiten keine CO₂-Steuern erhoben werden sollten.

Wie aus den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen hervorgeht, ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Beihilfemaßnahmen im Umweltbereich mit den EWR-Vorschriften für staatliche Beihilfen darauf zu achten, dass die Maßnahmen den wichtigsten Grundsätzen der Umweltschutzziele entsprechen. In den Leitlinien wird auf das „Verursacherprinzip“ als wichtigsten Grundsatz verwiesen. Danach und gemäß Punkt 19 der Leitlinien darf „eine lernende Internalisierung der Kosten nicht mehr durch die Gewährung von Beihilfen aufgewogen werden. Die langfristige Berücksichtigung der Umwelterfordernisse setzt Preiswahrheit und -klarheit sowie die völlige Internalisierung der Umweltschutzkosten voraus.“

(¹) Die Behörde nimmt auch das Papier der norwegischen Regierung zur Klimaschutzpolitik zur Kenntnis, wo in Tabelle 2 auf „steuerbefreite Sektoren: ... Kohle und Koks für Verarbeitungszwecke (Eisenlegierungen, Carbid- und Aluminiumindustrie)“ Bezug genommen wird (eigene Hervorhebung).

Aus den dargelegten Gründen bestehen bei der Behörde Zweifel, dass die Erstattung der CO₂-Steuer bei Kohle und Koks, die als Rohstoffe eingesetzt werden, und die Freistellung von Kohle und Koks bei deren Einsatz als Reduktionsmittel durch die Wesensmerkmale und die Logik des in Rede stehenden Steuersystems gerechtfertigt werden können. Darüber hinaus verweist die Behörde darauf, dass die norwegische Regierung in ihrem Schreiben vom 31. Januar 2002 zum Ausdruck brachte, dass die von den Ausnahmeregelungen profitierenden Industriezweige dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt seien und ohne die Ausnahmeregelungen nicht lebensfähig wären. Dies deutet anscheinend darauf hin, dass der eigentliche Grund für die Ausnahmen nicht im Steuersystem selbst zu suchen ist.

Ausnahmeregelung betreffend die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke bei der Herstellung von Zement und Blähton

Die norwegische Regierung begründete die Steuerbefreiung für Kohle und Koks, die bei der Herstellung von Zement und Blähton für energetische Zwecke verwendet werden, zum Teil damit, dass denkbare Substitute zur weitgehenden Ablösung von Kohle und Koks unrentabel wären, und zum Teil damit, dass die betreffende Branche dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sei. Der erstgenannte Grund könnte laut norwegischer Regierung bedeuten, dass die Menge des benötigten Energieträgers vom Herstellungsprozess bestimmt wird und dass die Alternative nur in der Ablösung, nicht aber im verminderten Einsatz von Koks besteht. Soweit dies der Fall sei — so die norwegische Regierung —, ergebe sich dies anscheinend aus der Entscheidung der Kommission zu Brennstoffen mit Mischanwendung, wonach die begrenzten Möglichkeiten eines Herstellers, Art und Menge des für den Prozess benötigten Energieprodukts zu verändern, zu berücksichtigen wären. Die norwegische Regierung räumte aber ein, dass die Ausnahmeregelung für die Herstellung von Zement und Blähton möglicherweise eine nähere Prüfung erfordere. Aus diesem Grunde setzte die norwegische Regierung die Behörde davon in Kenntnis, dass diese Ausnahmeregelung beim Staatshaushalt für 2003 eingehender geprüft werde.

Die Behörde stellt fest, dass die Ausnahmeregelung auf einen bestimmten Industriezweig beschränkt ist und auch dem allgemeinen Grundsatz der CO₂-Besteuerung, wonach jegliche Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke besteuert werden sollte, zuwiderläuft. Bei der Freistellung handelt es sich folglich um eine branchenspezifische Maßnahme, die im Prinzip nicht durch die Wesensmerkmale oder die Logik des betreffenden Steuersystems gerechtfertigt werden kann⁽¹⁾. In diesem Zusammenhang merkt die Behörde an, dass die norwegische Regierung nicht den Nachweis erbracht hat, dass nur die Zementindustrie eine Sonderbehandlung erfordert, weil angeblich keine Substitute für Kohle und Koks zur Verfügung stehen. Selbst wenn sich ergeben sollte, dass die Zementindustrie nicht auf alternative Produkte zurückgreifen kann, rechtfertigt dies aber — wie oben ausgeführt⁽²⁾ — allein noch keine Abweichung von den Vorschriften, soweit eine solche Ausnahmeregelung den tatsächlich verfolgten Umweltschutzziele zuwiderläuft.

Die Behörde gelangt zu dem Schluss, dass die norwegische Regierung keine hinreichenden Informationen vorgelegt hat, aus denen hervorgehen würde, dass die in Rede stehenden Ausnahmeregelungen durch die Natur und den inneren Aufbau des CO₂-Steuersystems gerechtfertigt erscheinen.

Die Behörde behält dabei die Entscheidung der EU-Kommission zur Mischanwendung im Vereinigten Königreich⁽³⁾ sowie den Vorschlag der EU-Kommission zu neuen Rahmenvorschriften für die Energiebesteuerung in der Europäischen Union im Auge⁽⁴⁾. Sie schließt nicht aus, dass die Erwägungen, die der Beurteilung durch die Kommission zugrunde liegen, möglicherweise für die Freistellung von Kohle und Koks, die als Rohstoff oder Reduktionsmittel verwendet werden, von der CO₂-Steuer relevant sind. Allerdings möchte die Behörde unterstreichen, dass die mit dem Vorschlag der EU-Kommission zur Energiebesteuerung verfolgten Zielsetzungen, die laut EU-Kommission bestimmte Freistellungen von der besagten Steuer rechtfertigen, nicht unbedingt mit dem Sinn und Zweck der norwegischen Steuerregelung übereinstimmen. Dieser Frage wird aber im Rahmen des förmlichen Prüfungsverfahrens nachgegangen.

⁽¹⁾ Im Urteil zur Rechtssache „Adria Wien“ stellte der Europäische Gerichtshof fest: „Ferner findet die Gewährung von Vorteilen an Unternehmen, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Güter besteht, in dem Wesen oder den allgemeinen Zwecken des Steuersystems ... keine Rechtfertigung.“, Randnr. 49. Des Weiteren befand der Gerichtshof in der Rechtssache „Maribel“, „dass die Beschränkung der Regelung über erhöhte Ermäßigungen auf bestimmte Wirtschaftszweige diese Maßnahmen selektiv macht, so dass sie die Voraussetzung der Spezifität erfüllt“, Randnr. 28-31.

⁽²⁾ Siehe oben, wo auf die Erfordernisse der „Internalisierung der Kosten“ verwiesen wird, wie in Punkt 19 der Leitlinien zu Umweltschutzbeihilfen geregelt.

⁽³⁾ Entscheidung der Kommission vom 3. April 2002 zur Freistellung von Brennstoffen mit doppeltem Verwendungszweck von der Klimaänderungsabgabe im Vereinigten Königreich (Sachen C 18/2001 und C 19/2001)

⁽⁴⁾ KOM(1997) 30 endg. (ABl. C 139 vom 6.5.1997, S. 14).

Ermäßigter Satz für Papier und Zellstoff

Zum ermäßigten Satz für die Papier- und Zellstoffindustrie stellt die Behörde fest, dass es sich um eine branchenspezifische Ermäßigung handelt. Die norwegische Regierung hat keine Argumente vorgebracht, wonach eine derartige Ausnahmeregelung durch die Natur oder den inneren Aufbau des CO₂-Steuersystems zu rechtfertigen wäre.

Schlussfolgerungen

Die Ausnahmeregelungen, die sich aus §§ 3-6-3 und 3-6-4 von Kapitel 3 der Verordnung über die Verbrauchsteuern ergeben, sowie der ermäßigte Satz für die Papier- und Zellstoffindustrie verschaffen den begünstigten Unternehmen einen finanziellen Vorteil. Damit verringern sich für Unternehmen, welche die mineralischen Produkte auf die genannte Art und Weise verwenden, die Belastungen, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat, und werden diese gegenüber anderen Unternehmen bevorzugt. Der Vorteil wird aus staatlichen Mitteln finanziert, denn der Staat erleidet dadurch einen Verlust an Einnahmen. Nach den von der norwegischen Regierung erteilten Auskünften belaufen sich die Mindereinnahmen infolge von Ausnahmeregelungen schätzungsweise auf ca. 2 270 Mio. NOK. Die begünstigten Unternehmen üben eine Wirtschaftstätigkeit auf Märkten aus, auf denen Handel zwischen den Vertragsparteien stattfindet oder stattfinden könnte oder auf denen sich Unternehmen aus anderen EWR-Staaten gegebenenfalls niederlassen wollen. Die Ausnahmeregelungen verfälschen daher den Wettbewerb oder drohen ihn zu verfälschen und könnten den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen und angesichts der von der norwegischen Regierung vorgelegten Informationen hat die Behörde Zweifel, ob die Freistellungen von der CO₂-Steuer und die ermäßigten Sätze — wie die norwegische Regierung behauptet — keine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen.

SO₂-Steuer

Die norwegische Regierung brachte vor, dass die Steuer auf Ölraffinerien, insoweit sie eine „neue“ Steuer darstelle, selektiv sei, da sie nur für Ölraffinerien gelte. Um eine „neue“ Steuer darzustellen, musste die Emissionsabgabe auf einer anderen Quelle als Mineralöl, Kohle und Koks beruhen, d. h. auf einer zuvor nicht besteuerten Quelle (z. B. Rohöl). Soweit dies der Fall war, vertrat die norwegische Regierung die Auffassung, dass die Abschaffung der selektiven steuerlichen Maßnahme ab 2002 nicht als selektiv in dem Sinne zu verstehen sei, dass es sich um eine „Beihilfe“ im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens handelt.

Die norwegische Regierung vertrat die Auffassung, dass die Abschaffung der Steuer auf Kohle und Koks möglicherweise nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens falle.

Nach Ansicht der norwegischen Regierung ist eine Maßnahme nur selektiv, wenn es sich dabei um eine von einer allgemeinen Steuerregelung abweichende Steuerbefreiung/-ermäßigung handelt, die für einen bestimmten Wirtschaftsbereich oder eine bestimmte Region gilt. Ein Steuersystem, bei dem bestimmte Produkte oder eine bestimmte Verhaltensweise besteuert würden, andere aber nicht, sei nicht selektiver Natur. Somit könne die Abschaffung der SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens verstanden werden.

Die Behörde hat die Frage untersucht, ob die Entscheidung zur Freistellung von Kohle und Koks sowie der Emissionen aus Ölraffinerien dazu führt, die Herstellung bestimmter Güter oder bestimmte Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen zu begünstigen, die sich im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel rechtlich oder tatsächlich in einer vergleichbaren Situation befinden.

Zunächst stellt die Behörde fest, dass die Abschaffung der SO₂-Steuer auf Kohle und Koks den Anwendungsbereich der SO₂-Steuer einschränkt, ohne aber zwischen verschiedenen Unternehmenskategorien oder Sektoren zu unterscheiden. Der Anwendungsbereich der SO₂-Steuer wird durch den Ausschluss eines bestimmten Produkts, nämlich der Verwendung von Kohle und Koks, bestimmt. Die Aufhebung der SO₂-Steuer kommt im Prinzip allen Unternehmen in Norwegen zugute, die Kohle und Koks verwenden. Es gibt aber Anhaltspunkte dafür, dass die Aufhebung mit Blick auf bestimmte Industriezweige erfolgte. Anhand von Informationen, die der Behörde vorliegen, betraf die Ausweitung des Anwendungsbereichs im Jahre 1999 sowie die Einschränkung des Anwendungsbereichs im Jahre 2002 etwa 30 Unternehmen in den folgenden Sektoren: Ölraffinerien, Herstellung von Zement und Blähton, Carbid, Aluminium und Eisenlegierungen⁽¹⁾. Zur Abschaffung der SO₂-Steuer für Ölraffinerien vertritt die Behörde die Auffassung, dass es sich hierbei um eine branchenspezifische Einschränkung des Anwendungsbereichs der SO₂-Steuer handelt. Des Weiteren verweist die Behörde darauf, dass für diese Industriezweige die Grundsatzvereinbarung zwischen der norwegischen Regierung und dem PIL gilt. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Aufhebung der Steuer und der Vereinbarung kann man davon ausgehen, dass die Aufhebung der SO₂-Steuer mit Blick auf die von der Vereinbarung betroffenen Industriezweige erfolgte.

⁽¹⁾ Diese Informationen entstammen dem Regierungsbericht zum Thema ökologische Steuern, St.prp. nr. 54 (1997-1998), Kapitel 6 Punkt 6.2.5.

Angesichts des übergeordneten Ziels, das in der Senkung des SO₂-Ausstoßes besteht, müsste natürlich jegliche Steuerregelung im Bereich der SO₂-Emissionen den größten Teil der Emissionen erfassen. Dagegen wäre eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Steuerregelung, durch die lediglich ein geringer Teil der SO₂-Emittenten besteuert würde, auf den ersten Blick nicht mit den von der norwegischen Regierung festgelegten Zielen vereinbar.

In diesem Zusammenhang stellt die Behörde jedoch fest, dass nach den der Behörde vorliegenden Informationen vor der Ausweitung des Anwendungsbereichs der SO₂-Steuer nur etwa 20 % aller SO₂-Emissionen der Steuer unterlagen ⁽¹⁾. Nach der Ausweitung waren davon ca. 80 % der SO₂-Emissionen erfasst ⁽²⁾.

Die Aufhebung führt zu einer Situation, in der nicht alle Industriezweige, die SO₂-Emissionen verursachen, wirklich deswegen zur Zahlung einer SO₂-Steuer herangezogen werden. Daher kann die Behörde unter Berücksichtigung der mit der SO₂-Steuer verfolgten Zielsetzung nicht ausschließen, dass die Aufhebung der SO₂-Steuer eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Industriezweigen bewirkt, die sich unter Umweltgesichtspunkten in einer vergleichbaren Situation befinden.

Des Weiteren kann die Behörde ohne ausführlichere Informationen zu diesem Punkt nicht ausschließen, dass die Aufhebung der Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks als Brennstoff bestimmten Unternehmen einen Vorteil gegenüber Unternehmen in der verfahrenstechnischen Industrie verschafft, die Mineralöl als Brennstoff verwenden. Es kann daher zu einer Verfälschung des Wettbewerbs in den einzelnen Industriezweigen kommen, je nachdem, in welchem Umfang besteuerte und nicht besteuerte Produkte zum Einsatz gelangen ⁽³⁾.

Aus den dargelegten Gründen und anhand der sich im Besitz der Behörde befindlichen Informationen ist die Behörde zu dem Schluss gelangt, dass die Aufhebung der SO₂-Steuer auf Kohle und Koks sowie auf Ölraffinerien den Unternehmen in bestimmten Sektoren einen finanziellen Vorteil verschafft und daher von den Auswirkungen her mit einer Steuerbefreiung vergleichbar ist. Die norwegische Regierung hat praktisch auf ihren Steueranspruch gegenüber den Unternehmen dieser Sektoren verzichtet und gewährt ihnen dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil.

Der Vorteil wurde ihnen durch die Verwendung staatlicher Mittel verschafft. Nach den der Behörde vorliegenden Informationen ⁽⁴⁾ hätte die Abgabe beim derzeitigen SO₂-Steuersatz von 3,09 NOK je kg jährliche Steuereinnahmen in Höhe von ca. 40 bis 50 Mio. NOK erbracht. Aus dem von der norwegischen Regierung vorgelegten Zahlenmaterial zu den Mindereinnahmen infolge der Befreiungen von der SO₂-Steuer geht hervor, dass im Zeitraum 2001-2002 mit einem Rückgang der erwarteten Mindereinnahmen um 60 Mio. NOK gerechnet wurde.

Die begünstigten Unternehmen üben eine Wirtschaftstätigkeit auf Märkten aus, auf denen Handel zwischen den Vertragsparteien stattfindet oder stattfinden könnte oder auf denen sich Unternehmen aus anderen EWR-Staaten gegebenenfalls niederlassen wollen. Die Ausnahmeregelungen verfälschen daher den Wettbewerb oder drohen ihn zu verfälschen und könnten den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen und angesichts der von der norwegischen Regierung vorgelegten Informationen vertritt die Behörde die Auffassung, dass die Aufhebung der SO₂-Steuer als Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens angesehen werden kann.

Einstufung als „neue Beihilfe“ ab 1. Januar 2002

Dadurch, dass die norwegische Regierung die von der Behörde vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen akzeptierte (vgl. Schreiben der norwegischen Regierung vom 6. Juli 2001), war sie rechtlich verpflichtet, die bestehenden Beihilferegulungen bis zum 1. Januar 2002 mit den in den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Kriterien in Einklang zu bringen ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Ebd.

⁽²⁾ St. prp. nr. 1 (2001-2002) — FIN, Punkt 3.11.

⁽³⁾ Es hat den Anschein, dass diese Produkte zumindest bei der Verwendung zu Heizzwecken substituierbar sind; siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen: „It is clear that all these products, inasmuch as they are used as heating fuels, are directly or indirectly substitutable and therefore should all come with the same taxation framework.“

⁽⁴⁾ PIL-Meldung vom 18. Dezember 2001: „Norwegens verfahrenstechnische Industrie übernimmt Verantwortung für Senkung der SO₂-Emissionen“.

⁽⁵⁾ Es ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass zweckdienliche Maßnahmen, die von den betreffenden Staaten akzeptiert werden, rechtsverbindliche Wirkung entfalten; siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. März 1993 in der Rechtssache C-313/90, Comité International de la Rayonne et des Fibres Synthétiques (CIRFS) u. a./Kommission, Slg. 1993, I-1125.

Die Behörde möchte dazu anmerken, dass sie bei fehlender Zustimmung der norwegischen Regierung zu den zweckdienlichen Maßnahmen verpflichtet gewesen wäre, das förmliche Prüfungsverfahren gegen alle in Norwegen bestehenden Beihilferegulungen einzuleiten, sofern sie Zweifel an deren Vereinbarkeit mit den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen gehabt hätte⁽¹⁾. Soweit bestimmte Maßnahmen für unvereinbar mit den Erfordernissen der neuen Leitlinien befunden worden wären, hätte die Behörde die norwegische Regierung aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vereinbarkeit herzustellen, oder ansonsten die fraglichen Beihilfemaßnahmen aufzuheben. Die Tatsache, dass die norwegische Regierung zwar die zweckdienlichen Maßnahmen akzeptierte, aber nicht die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen ergriff, kann nicht dazu führen, dass sich die norwegische Regierung der Rechtswirkung ihrer Zustimmung entzieht.

Mit ihrer Zustimmung zu den zweckdienlichen Maßnahmen ist die norwegische Regierung Verpflichtungen eingegangen, denen zufolge jede Beihilferegulung, die nicht den in den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Kriterien entspricht, bis zum 1. Januar 2002 aufzuheben gewesen wäre. Die norwegische Regierung ist mit ihrer Zustimmung Verpflichtungen eingegangen, von denen sie nicht einseitig abweichen kann.

Die Behörde nimmt die Bitte der norwegischen Regierung zur Kenntnis, ihr angesichts der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe, die bis zum 1. Juli 2002 einen vorläufigen Bericht vorlegen sollte, zusätzliche Zeit für die Erfüllung der in den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Kriterien einzuräumen.

Die Behörde bemerkt dazu, dass sie über die Ergebnisse des vorläufigen Berichts nicht förmlich unterrichtet worden ist und die norwegische Regierung auch nicht zu erkennen gegeben hat, welche Maßnahmen sie entsprechend den Ergebnissen des Berichts einzuleiten gedenkt. Sie stellt fest, dass über 14 Monate nach Inkrafttreten der neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen noch immer keine konkreten Vorschläge der norwegischen Regierung dazu vorliegen, wie die bestehenden Beihilferegulungen umzugestaltet sind, damit sie den Erfordernissen der neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen entsprechen. Ohne konkrete Vorschläge oder Zusagen dieser Art ist es für die Behörde unmöglich nachzuprüfen — wenngleich zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich vorgesehen –, ob bestehende Beihilferegulungen eigentlich mit den neuen Leitlinien im Einklang stehen.

Die norwegische Regierung hat keine Angaben übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen zur Erfüllung der in den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Kriterien mehr Zeit erfordern würde als im Rahmen der zweckdienlichen Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus hat die norwegische Regierung nicht behauptet, dass es unmöglich wäre, Maßnahmen einzuleiten, welche die Aufhebung einer gegebenenfalls unzulässigen Beihilfe mit rückwirkender Kraft, d. h. ab 1. Januar 2002, ermöglichen würde.

Aus den dargelegten Gründen vertritt die Behörde die Auffassung, dass die norwegische Regierung keine Argumente vorgebracht hat, die eine Verlängerung der für die Einhaltung gesetzten Frist rechtfertigen.

Die Behörde geht folglich davon aus, dass jegliche Beihilferegulung, die nach dem 1. Januar 2002 gilt und für unvereinbar mit den Erfordernissen der neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen befunden wird, als „neue Beihilfe“ einzustufen ist⁽²⁾.

Die Behörde erinnert die norwegische Regierung daran, dass in Übereinstimmung mit Punkt 6.2.3 von Kapitel 6 des Leitfadens der Behörde für staatliche Beihilfen rechtswidrige Beihilfen vom Empfänger wieder eingezogen werden können, sollte die Behörde zu dem Ergebnis gelangen, dass die Regelung mit dem EWR-Abkommen unvereinbar ist.

Vereinbarkeit von Beihilfemaßnahmen mit dem EWR-Abkommen

Bewertung der Beihilfemaßnahme nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens in Verbindung mit Kapitel 15 des Leitfadens der Behörden für staatliche Beihilfen (Umweltschutzbeihilfen)

In Punkt 42 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen heißt es: „Bei der Einführung von Steuern aus Umweltschutzgründen in bestimmten Wirtschaftszweigen können es die Mitgliedstaaten für notwendig erachten, vorübergehend Ausnahmen zugunsten bestimmter Unternehmen vorzusehen, insbesondere wenn keine Harmonisierung auf europäischer Ebene oder zeitweilig das Risiko besteht, dass bestimmte Unternehmen auf internationaler Ebene an Wettbewerbsfähigkeit verlieren.“

⁽¹⁾ Vgl. Punkt 7.4.3. (2) von Kapitel 7 in Verbindung mit Kapitel 5 des Leitfadens der Behörde für staatliche Beihilfen, namentlich Punkt 5.2. (1).

⁽²⁾ Siehe Urteil in der Rechtssache „CIRFS“, a.a.O., Randnr. 35; siehe auch Beschluss der EU-Kommission zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens in der Beihilfesache C 37/2000 (ex NN 60/2000, ex E 19/94, ex E 13/91 und N 204/86) — Regelung zur Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira (Portugal), veröffentlicht im ABL C 301 vom 21.10.2000, S. 4, und Entscheidung der EU-Kommission über zweckdienliche Maßnahmen in der Beihilfesache E 10/2000 betreffend die Gewährträgerhaftung und Anstaltslast in Deutschland, Schreiben an Deutschland vom 27. März 2002.

Nach den Leitlinien handelt es sich bei derartigen Ausnahmen um Betriebsbeihilfen, doch können „die negativen Wirkungen dieser Beihilfen allerdings durch die positiven Wirkungen aufgehoben werden, die sich aus der Einführung von Steuern ergeben. Wenn also derartige Ausnahmen notwendig sind, um die Einführung oder Aufrechterhaltung von Steuern auf sämtliche Erzeugnisse durchzusetzen, vertritt die Behörde die Auffassung, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen für einen bestimmten Zeitraum akzeptiert werden können. Werden alle Voraussetzungen erfüllt, kann dieser Zeitraum bis zu zehn Jahren betragen.“

In Punkt 43 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen heißt es: „Ist die Steuer Gegenstand einer autonomen nationalen Entscheidung, kann es für die Unternehmen des betreffenden Staates schwierig sein, sich schnell an diese neue Steuerlast zu gewöhnen. Unter diesen Umständen kann eine vorübergehende Ausnahme zugunsten bestimmter Unternehmen gerechtfertigt sein, damit sich diese auf die neue steuerliche Situation einstellen können.“

Anschließend sind in den Leitlinien die konkreten Anforderungen genannt, die erfüllt sein müssen, damit eine Ausnahme für zehn Jahre gewährt werden kann (vgl. Punkt 46 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen). Die Anforderungen hängen auch davon ab, ob die fragliche Steuer einer auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Steuer entspricht.

Die Behörde unterstreicht, dass im Rahmen der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen Ausnahmen grundsätzlich nur für „neue Umweltabgaben“ gewährt werden dürfen. Dies bedeutet zum einen, dass es sich bei der fraglichen Steuer um eine „Umweltabgabe“ im Sinne von Punkt 7 der Leitlinien handeln muss. Dies bedeutet, dass der betreffende EFTA-Staat die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Abgabe nachzuweisen hat. Überdies müssen die fraglichen Ausnahmen im Zusammenhang mit einer neu eingeführten Steuer gewährt werden. Bei „bestehenden Steuern“ müsste der betreffende EFTA-Staat den Nachweis erbringen, dass die in Punkt 46.2 oder Punkt 47 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Allgemeinen und in Fällen, in denen eine gemeinschaftliche Steuerharmonisierung fehlt, ist eine Ausnahme mit einer Laufzeit von zehn Jahren möglicherweise gerechtfertigt, wenn die Steuerbefreiung Gegenstand von Vereinbarungen ist, in denen sich die begünstigten Unternehmen zur Verwirklichung von Umweltschutzziele verpflichtet, oder wenn die Steuerbefreiung Bedingungen mit gleicher Wirkung unterworfen wird (vgl. Punkt 46.1 Buchstabe a)). Punkt 46.1. Buchstabe a) enthält noch weitere Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit die Vereinbarung/Verpflichtung als gerechtfertigt erscheint. Es ist Sache der Behörde, den Inhalt der Vereinbarungen zu würdigen. Die EFTA-Staaten müssen die von den Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen eingegangenen Verpflichtungen genau kontrollieren. Die zwischen einem EFTA-Staat und den begünstigten Unternehmen geschlossenen Vereinbarungen müssen Sanktionen für den Fall vorsehen, dass die Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Ohne derartige Vereinbarungen und Verpflichtungen können Befreiungen von der betreffenden Steuer gewährt werden, wenn die in Frage kommenden Unternehmen einen wesentlichen Teil der nationalen Steuer zahlen (vgl. Punkt 46.1 Buchstabe b)), zweite Bedingung). Geht es aber bei der Ermäßigung um eine Steuer, die einer auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Steuer entspricht, ist es den Leitlinien zufolge erforderlich, dass der von den in Frage kommenden Unternehmen effektiv gezahlte Betrag über dem gemeinschaftlichen Mindestbetrag liegt, damit ein Anreiz zur Verbesserung des Umweltschutzes besteht (vgl. Punkt 46.1. Buchstabe b), erste Bedingung).

Zudem müsste der betreffende EFTA-Staat den Nachweis erbringen, dass die in Rede stehende steuerliche Maßnahme in signifikanter Weise zum Umweltschutz beiträgt und dass die Ausnahmen nicht von ihrem Wesen her den damit verfolgten allgemeinen Zielsetzungen zuwiderlaufen (vgl. Punkt 45 der Leitlinien).

Stromsteuer

Zunächst nimmt die Behörde zur Kenntnis, dass nach Angaben der norwegischen Regierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, um die Folgen der neuen Leitlinien über Umweltschutzbeihilfen für die Stromsteuer in Norwegen zu untersuchen. Die Arbeitsgruppe sollte bis zum 1. Juli 2002 einen vorläufigen Bericht vorlegen. Alle von der Arbeitsgruppe erörterten Maßnahmen würden von der norwegischen Regierung im Rahmen des Staatshaushalts für 2003 geprüft. Von der norwegischen Regierung wurden keine weiteren Informationen oder Begründungen zu den Freistellungen von der Stromsteuer und deren Vereinbarkeit mit den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen vorgelegt.

Die Behörde stellt fest, dass derzeit auf Gemeinschaftsebene keine harmonisierte Stromsteuer besteht. Allerdings haben mehrere EU-Mitgliedstaaten Steuern auf den Stromverbrauch eingeführt. Diese Steuern unterscheiden sich erheblich im Hinblick auf die geltenden Steuersätze und die Steuerstruktur einschließlich der Freistellungen und Erstattungsmechanismen. Diese Unterschiede erschweren einen Vergleich zwischen den in diesen EU-Staaten bestehenden Regelungen zur Strombesteuerung und dem norwegischen System. Die Behörde nimmt die Informationen zur Kenntnis, die ihr von der norwegischen Regierung zur voraussichtlichen Kostensteigerung bei einer Aufhebung der Steuerbefreiungen übermittelt wurden. Diese Zahlenangaben könnten darauf hindeuten, dass zumindest bei einigen Industriezweigen die Notwendigkeit besteht, die durch die Stromsteuer anfallenden Kosten auszugleichen. Vor diesem Hintergrund könnten die im Rahmen des norwegischen Strombesteuerungssystems gewährten Ausnahmeregelungen für bestimmte Industriezweige als gerechtfertigt erscheinen, weil dadurch ein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit vermieden wird.

Um aber die Umweltbelange und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Industriezweige miteinander in Einklang zu bringen, müssen die fraglichen Ausnahmen den Kriterien entsprechen, die in den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen aufgeführt sind.

Anhand der spärlichen Angaben, die von der norwegischen Regierung gemacht wurden, um die sektoralen Ausnahmen von der Stromsteuer im Rahmen der neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen zu rechtfertigen, trifft die Behörde die folgenden Feststellungen:

Zunächst einmal steht fest, dass die Stromsteuer 1971 eingeführt wurde und somit als „bestehende Steuer“ anzusehen ist. Die von der norwegischen Regierung übermittelten Informationen deuten darauf hin, dass nach Einführung der Steuer mehrere Steuerbefreiungen beschlossen wurden. Die norwegische Regierung hat keine Erklärung dafür geliefert, wie sich die in Punkt 46.1 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannte Freistellungsmöglichkeit auf Ausnahmen von bestehenden steuerlichen Maßnahmen anwenden ließe. Insbesondere stellt die Behörde fest, dass der Steuersatz in den Jahren 1993, 1994 und 1997, in denen zusätzliche Freistellungen beschlossen wurden, nicht nennenswert angehoben worden war. Zu den 1993 und möglicherweise davor gewährten Freistellungen verfügt die Behörde über keine Informationen.

Des Weiteren hat die norwegische Regierung nur allgemeine Erklärungen zu den Zielsetzungen der Stromsteuer vorgelegt. Sie hat hingegen nicht den nach Punkt 7 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen erforderlichen Nachweis erbracht, dass die Stromsteuer positive Umweltauswirkungen zeitigt.

Entgegen den in Punkt 46.1 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Bedingungen ist die Freistellung weder Gegenstand von Umweltschutzvereinbarungen, noch zahlen die in Frage kommenden Unternehmen einen wesentlichen Teil der nationalen Steuer (sie sind ja gänzlich freigestellt). In diesem Zusammenhang stellt die Behörde fest, dass das von der norwegischen Regierung vorgelegte Zahlenmaterial zu vermutlichen Kostensteigerungen bei Aufhebung der bestehenden Freistellungen von der Stromsteuer nicht an sich schon eine Rechtfertigung für die Ausnahmen darstellt. Das Zahlenmaterial bedarf einer eingehenderen Prüfung, um ermitteln zu können, was als „wesentlicher Teil“ der nationalen Steuer zu werten ist, die von den betreffenden Unternehmen zu zahlen wäre, damit sie in den Genuss der Freistellungsmöglichkeit nach Punkt 46.1 b) der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen kommen können.

Entgegen den in Punkt 45 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Anforderungen hat die norwegische Regierung nicht den Nachweis erbracht, dass die Ausnahmen nicht den allgemeinen Zielsetzungen der Stromsteuer zuwiderlaufen. Da in Norwegen etwa 70 % des Stromverbrauchs der Industrie von der Steuer befreit sind, ist die Behörde nicht davon überzeugt, dass das Ziel der Steuer, nämlich die Senkung des Stromverbrauchs, ungeachtet der weit gehenden Freistellungsmöglichkeiten erreicht worden ist.

Zudem hat die norwegische Regierung weder nachgewiesen, dass die Ausnahmeregelungen vorübergehender Natur sind, noch hat sie sich zur zeitlichen Begrenzung der Beihilfemaßnahmen verpflichtet.

Im Hinblick auf die regionalen Ausnahmen von der Stromsteuer verwies die norwegische Regierung auf den speziellen Strombedarf der in Frage kommenden Gebiete. Sie machte geltend, dass die äußeren Bedingungen für die Wirtschaftstätigkeit aufgrund der rauen Witterung und der großen Entfernungen sehr schwierig seien und die Ausnahmeregelung daher als regionale Fördermaßnahme gerechtfertigt werden könne. Überdies gelte die Ausnahme für alle Wirtschaftsbereiche, so dass kein einziges Unternehmen dadurch diskriminiert werde.

Die Behörde stellt fest, dass sie zwar die norwegischen Behörden ausdrücklich um eine stichhaltige Begründung der fraglichen Maßnahmen gebeten habe, eine derartige Begründung aber nicht erfolgt sei (die norwegische Regierung teilte lediglich mit, dass es Sache der Arbeitsgruppe sei, andere Steuerstrukturen zu prüfen, die vermutlich den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen entsprechen würden). Ohne diese Begründung bestehen bei der Behörde Zweifel, dass die regionalen Ausnahmeregelungen als mit den EWR-Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar anzusehen sind.

Aus den dargelegten Gründen hat die Behörde Zweifel, dass die Freistellungen von der Stromsteuer mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar sind.

CO₂-Steuer

Die Behörde stellt fest, dass derzeit auf Gemeinschaftsebene keine harmonisierte CO₂-Steuer besteht. Nach ihrer Kenntnis haben mehrere EU-Mitgliedstaaten CO₂-Steuern eingeführt (namentlich Dänemark, Schweden, Finnland und die Niederlande) ⁽¹⁾. Diese Steuern unterscheiden sich erheblich im Hinblick auf die Steuersätze und die Steuerstruktur einschließlich der Bemessungsgrundlage, die geltenden Freistellungen und Erstattungsmechanismen. Diese Unterschiede erschweren einen Vergleich zwischen den in diesen EU-Staaten bestehenden CO₂-Steuerregelungen und dem norwegischen System. Die Behörde nimmt die Informationen zur Kenntnis, die ihr von der norwegischen Regierung zur Kostenbelastung bestimmter Industriezweige durch die CO₂-Steuer übermittelt wurden. Diese Zahlenangaben könnten darauf hindeuten, dass zumindest bei einigen Industriezweigen die Notwendigkeit besteht, die durch die CO₂-Steuer anfallenden Kosten auszugleichen. Vor diesem Hintergrund könnten die im Rahmen des norwegischen CO₂-Steuer-systems gewährten Ausnahmeregelungen für bestimmte Industriezweige als gerechtfertigt erscheinen, weil dadurch ein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit vermieden wird.

Um aber die Umweltbelange und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Industriezweige miteinander in Einklang zu bringen, müssen die fraglichen Ausnahmen den Kriterien entsprechen, die in den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen aufgeführt sind.

Entgegen den in Punkt 46.1 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Bedingungen ist die Freistellung von der CO₂-Steuer weder Gegenstand von Umweltschutzvereinbarungen, noch zahlen die für eine Freistellung/Erstattung in Frage kommenden Unternehmen anscheinend einen wesentlichen Teil der nationalen Steuer (sie sind ja gänzlich freigestellt; soweit eine Erstattung erfolgt, benötigt die Behörde zusätzliche Angaben über deren Höhe, um feststellen zu können, ob die betreffenden Unternehmen nach wie vor einen wesentlichen Teil der Steuer zahlen).

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der CO₂-Steuer bedauert die Behörde, dass keine Angaben nach Punkt 7 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen vorgelegt wurden, aus denen die Auswirkungen der CO₂-Steuer auf die Senkung der CO₂-Emissionen ersichtlich gewesen wären.

Entgegen den in Punkt 45 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Anforderungen hat die norwegische Regierung nicht den Nachweis erbracht, dass die Ausnahmen nicht den allgemeinen Zielsetzungen der Stromsteuer zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang nimmt die Behörde die Informationen zur Kenntnis, die von der norwegischen Regierung zu den von bestimmten Industriezweigen verursachten CO₂-Emissionen vorgelegt wurden. Nach diesen Angaben hat es den Anschein, dass der CO₂-Ausstoß der von der CO₂-Steuer freigestellten Industriezweige etwa 66 % der gesamten CO₂-Emissionen ausmacht. Vor diesem Hintergrund bestehen bei der Behörde Zweifel, dass die in Punkt 45 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Entgegen den Erfordernissen von Punkt 43 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen hat die norwegische Regierung weder nachgewiesen, dass die Ausnahmeregelungen vorübergehender Natur sind, noch hat sie sich zur zeitlichen Begrenzung der Beihilfemaßnahmen verpflichtet.

Im Hinblick auf die Anwendung eines ermäßigten Satzes für die Papier- und Zellstoffindustrie hat die norwegische Regierung behauptet, dass der von diesem Industriezweig zu zahlende ermäßigte Satz über der entsprechenden EU-Steuer liegt, die 18 EUR je 1 000 Liter (0,14 NOK je Liter) beträgt. Aus diesem Grunde hielt die norwegische Regierung den ermäßigten Satz für mit Punkt 46.1 Buchstabe b), Bedingung 1, vereinbar.

⁽¹⁾ Siehe den Überblick über die Umweltabgaben in der EU im Bericht an die GD Umwelt, „Update of Database of Environmental Taxes and Charges“, Stefan Speck und Paul Ekins, Juli 2000; siehe auch EU-Datenbank zum Thema Umweltabgaben:
http://europa.eu.int/comm/environment/enveco/env_database/database.htm

Wie die Behörde bereits festgestellt hat, besteht derzeit auf Gemeinschaftsebene keine harmonisierte CO₂-Steuer. Es hat folglich nicht den Anschein, dass Punkt 46.1 Buchstabe b), Bedingung 1, der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen hier in Betracht kommt. Überdies stellt die Behörde fest, dass keine weiteren Informationen vorgelegt wurden, aus denen ersichtlich gewesen wäre, dass dieser Steuersatz den Unternehmen in der Papier- und Zellstoffindustrie einen Anreiz bot, den Umweltschutz zu verbessern.

Zur Möglichkeit einer befristeten Freistellung nach Punkt 46.1 Buchstabe b), zweite Bedingung, der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen stellt die Behörde fest, dass der ermäßigte Steuersatz 50 % des normalen CO₂-Steuersatzes ausmacht. Die Behörde schließt nicht aus, dass dieser Prozentsatz als „wesentlicher Teil“ der nationalen Steuer angesehen werden könnte. Wie bereits im vorangegangenen Absatz erläutert, kann die Behörde jedoch ohne Informationen über die Auswirkungen des ermäßigten Satzes auf das Verhalten des betreffenden Industriezweigs und insbesondere darüber, ob der Satz nach wie vor einen Anreiz zur Verbesserung des Umweltschutzes bietet, nicht zu dem Ergebnis gelangen, dass die in den Leitlinien genannten Kriterien erfüllt sind.

Abschließend dazu verweist die Behörde darauf, dass die 1991 eingeführte CO₂-Steuer auf Mineralöl eine „bestehende Steuer“ darstellt. Die Behörde stellt fest, dass nach den von der norwegischen Regierung übermittelten Angaben der ermäßigte Satz für die Papier- und Zellstoffindustrie erst später — nämlich 1993 — eingeführt wurde. Vor diesem Hintergrund hat die Behörde Zweifel, ob die in Punkt 46.2 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Kriterien erfüllt sind, da die Abweichung vom allgemein geltenden Steuersatz anscheinend nicht bei Einführung der Steuer beschlossen wurde. Darüber hinaus stellt die Behörde fest, dass die norwegische Regierung keine Informationen vorgelegt hat, anhand deren die Behörde hätte nachprüfen können, ob unter diesen Umständen eine Freistellung nach Punkt 46.1 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen gerechtfertigt war.

Aus den dargelegten Gründen und sofern die weitere Prüfung ergibt, dass die in Rede stehenden Maßnahmen eine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen, hat die Behörde Zweifel, dass die in den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Kriterien im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen im Bereich der CO₂-Steuer erfüllt sind.

SO₂-Steuer

Die Behörde stellt zunächst fest, dass derzeit auf Gemeinschaftsebene keine harmonisierte SO₂-Steuer besteht. Nach ihrer Kenntnis haben mehrere EU-Mitgliedstaaten SO₂-Steuern eingeführt (namentlich Finnland, Schweden und Dänemark) ⁽¹⁾. Diese Steuern unterscheiden sich erheblich im Hinblick auf die Steuersätze und die Steuerstruktur, einschließlich der Freistellungen und Erstattungsmechanismen. Diese Unterschiede erschweren einen Vergleich zwischen den in diesen EU-Staaten bestehenden SO₂-Steuerregelungen und dem norwegischen System. Die Behörde nimmt die Informationen zur Kenntnis, die ihr von der norwegischen Regierung zur Kostenbelastung bestimmter Industriezweige durch die SO₂-Steuer übermittelt wurden. Diese Zahlenangaben könnten darauf hindeuten, dass zumindest bei einigen Industriezweigen die Notwendigkeit besteht, die durch die SO₂-Steuer anfallenden Kosten auszugleichen. Vor diesem Hintergrund könnten die im Rahmen des norwegischen SO₂-Steuersystems gewährten Ausnahmeregelungen für bestimmte Industriezweige als gerechtfertigt erscheinen, weil dadurch ein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit vermieden wird.

Um aber die Umweltbelange und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Industriezweige miteinander in Einklang zu bringen, müssen die fraglichen Ausnahmen den Kriterien entsprechen, die in den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen aufgeführt sind.

Der norwegischen Regierung zufolge (vgl. Schreiben vom 31. Januar 2002) standen die Steuerbefreiungen für die Verwendung von Kohle und Koks und für die Ölraffinerien mit den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen im Einklang.

Die norwegische Regierung machte geltend, dass die Aufhebung der Steuer Gegenstand einer Vereinbarung sei und dass die Aufhebung der Steuer als zeitlich befristet angesehen werden könne. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf eine Erklärung im Staatshaushalt für 2002 (St.prp. nr. 1 (2001-2002)): „Im Rahmen der Vereinbarung mit dem PIL wird die ermäßigte Steuer auf Kohle und Koks und auf Ölraffinerien für den Zeitraum bis 2010 aufgehoben.“ Wie die norwegische Regierung der Behörde des Weiteren mitteilte, hätte sie bereits im Kontext des Staatshaushalts 2002 ihre Absicht bekundet, die bestehende Steuerbefreiung bis 2010 auslaufen zu lassen.

⁽¹⁾ Ebd.

Die Behörde merkt dazu an, dass die norwegische Regierung zwar ihre Absicht bekundet habe, die bestehende „Steuerbefreiung“ bis 2010 auslaufen zu lassen, aber keine förmliche Verpflichtung eingegangen sei, die eine rechtsverbindliche Beschränkung der Dauer der Steuerbefreiung auf höchstens zehn Jahre zum Inhalt habe. Aus diesem Grund erachtet die Behörde die Beihilfe nicht als vorübergehende Maßnahme, wie dies nach Punkt 43 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen erforderlich wäre.

Darüber hinaus stellt die Behörde fest, dass es sich bei der SO₂-Steuer nicht um eine „neue Steuer“ im Sinne von Punkt 46.1 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen handelt. Nach Punkt 46.2 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen können die Bestimmungen von Punkt 46.1 auf bestehende Steuern angewendet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Zusammenhang stellt die Behörde fest, dass die norwegische Regierung keine Begründung dafür geliefert hat, warum die Freistellungsmöglichkeit in Punkt 46.1 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen auf den vorliegenden Fall zutrifft.

Vor allem aber bestehen bei der Behörde Zweifel, ob der Abschluss einer Grundsatzvereinbarung zwischen dem Norwegischen Verband der verfahrenstechnischen Industrie (PIL) und dem Umweltministerium sowie die Einführung möglicher künftiger Emissionsgrenzwerte/-genehmigungen durch die Norwegische Immissionsschutzbehörde den in Punkt 46.1 dargelegten Erfordernissen der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen entspricht.

Wie die Behörde bereits in ihrem Schreiben vom 28. Februar 2002 dargelegt hat, ist die Grundsatzklärung für die Parteien nicht rechtsverbindlich. Überdies hat es den Anschein, dass die Aufhebung der SO₂-Steuer nicht von der Verwirklichung der Maßnahmen abhängig gemacht wurde, die in der Grundsatzklärung ins Auge gefasst wurden. Die Erklärung im Staatshaushalt für 2002 dürfte dafür kaum ausreichen. In diesem Zusammenhang stellt die Behörde insbesondere fest, dass keine Sanktionen für den Fall vorgesehen sind, dass die von der Steuerbefreiung profitierenden Unternehmen ihre Zusagen nicht einhalten. Zudem ist für die Behörde nicht klar ersichtlich, ob sich die Verpflichtung zur Senkung der SO₂-Emissionen aus der Vereinbarung oder aus künftigen Emissionsgenehmigungen der Norwegischen Immissionsschutzbehörde ergibt.

Damit eine Ausnahme für zehn Jahre gewährt werden kann, ist es nach den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen erforderlich, dass im Rahmen von Vereinbarungen gegebene Zusagen oder Regelungen mit gleicher Wirkung bei den begünstigten Unternehmen zu Emissionssenkungen führen, die über das normale Maß hinausgehen. Die Vereinbarungen oder Regelungen mit gleicher Wirkung müssen mindestens ebenso positive Umweltauswirkungen haben wie die Steuern, an deren Stelle sie treten.

Die norwegische Regierung unterrichtete die Behörde per Schreiben vom 15. Mai 2002 darüber, dass die SO₂-Emissionen der verfahrenstechnischen Industrie bereits Gegenstand rechtsverbindlicher Regelungen im Sinne von Emissionsgenehmigungen entsprechend den Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes seien. Diese Regelungen hätten bereits zu einer Senkung der SO₂-Emissionen zu höheren Kosten als 3 NOK/kg SO₂ geführt. Die durch industrielle Prozesse verursachten Emissionen seien im Zeitraum 1990-2000 um 13 500 Tonnen auf 17 100 Tonnen zurückgegangen. Von dieser Senkung entfielen lediglich 800 Tonnen auf den Zeitraum 1998-2000, in dem die SO₂-Steuer in Kraft war ⁽¹⁾.

Die Behörde stellt aber fest, dass seitens des von der SO₂-Steuer freigestellten Sektors bisher keine konkreten Zusagen zu derartigen Reduzierungen vorliegen und dass die Behörde auch nicht über detailliertere Angaben zum Inhalt der künftigen Emissionsgenehmigungen verfügt.

Die von der norwegischen Regierung übermittelten Informationen zur Senkung der SO₂-Emissionen im Rahmen der vorherigen Steuerregelung könnten darauf hindeuten, dass die vom betroffenen Industriezweig bis 2010 zu unternehmenden Anstrengungen über das hinausgehen, was mit der bestehenden Steuer im Hinblick auf die Senkung des SO₂-Ausstoßes erreicht wurde. Da es aber an detaillierteren und nachprüfbareren Informationen fehlt, kann die Behörde nicht nachprüfen, ob die von den Unternehmen im Rahmen der Grundsatzklärung oder der künftigen verbindlichen Emissionsvorgaben der Norwegischen Immissionsschutzbehörde unternommenen Anstrengungen im richtigen Verhältnis zur Steuerbefreiung stehen.

⁽¹⁾ Die norwegische Regierung setzte die Behörde davon in Kenntnis, dass die Emissionsdaten für 2001 noch nicht vorliegen.

Darüber hinaus stellt die Behörde fest, dass aus den ihr von der norwegischen Regierung übermittelten Informationen nicht klar hervorgeht, ob die früher erteilten Emissionsgenehmigungen sowie mögliche künftige Emissionsvorgaben über die verbindlichen Gemeinschaftsnormen im Sinne der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen hinausgehen. In Punkt 7 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen wird „Gemeinschaftsnorm“ wie folgt definiert: verbindliche Gemeinschaftsnorm für das zu erreichende Umweltschutzziel und Verpflichtung zur Anwendung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel (BVTH), sofern diese keine zu hohen Kosten verursachen⁽¹⁾. In diesem Zusammenhang stellt die Behörde fest, dass ihr keine Informationen übermittelt wurden, anhand deren sie hätte prüfen können, ob und inwieweit die möglichen künftigen Grenzwerte für CO₂-Emissionen strenger als die harmonisierten Normen sind, wie etwa die Vorgaben der EWG-Richtlinie über Grenz- und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid⁽²⁾, und ob die künftigen Grenzwerte über die Anforderungen der Richtlinie zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen⁽³⁾ und der IVURL⁽⁴⁾ hinausgehen.

Aus den dargelegten Gründen und sofern die weitere Prüfung ergibt, dass die fraglichen Maßnahmen eine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen, hat die Behörde Zweifel, dass die in den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Kriterien im Hinblick auf die teilweise Aufhebung der SO₂-Steuer erfüllt sind.

Abschließende Bemerkungen und Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage der ihr von der norwegischen Regierung übermittelten Informationen kann die Behörde nicht ausschließen, dass die Freistellungen von der Stromsteuer, die Ausnahmeregelungen im Bereich der CO₂-Steuer sowie die Aufhebung der SO₂-Steuer Beihilfen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen. Darüber hinaus bestehen bei der Behörde Zweifel, dass diese Maßnahmen als vereinbar mit Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens in Verbindung mit den in den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen aufgeführten Kriterien angesehen werden können. Die Behörde hat Zweifel, dass die besagten Maßnahmen mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar sind.

Aus diesem Grund und im Einklang mit Punkt 5.2 von Kapitel 5 des Leitfadens der Behörde für staatliche Beihilfen ist die Behörde verpflichtet, das in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls zum Überwachungs- und Gerichtshofsabkommen vorgesehene Verfahren einzuleiten. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens ergeht unbeschadet der abschließenden Entscheidung der Behörde, in der dennoch zu dem Schluss gelangt werden kann, dass die fraglichen Maßnahmen mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar sind —

BESCHLIESST:

1. Die Behörde hat beschlossen, das in Artikel 1 Absatz 2 von Protokoll 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen vorgesehene förmliche Prüfungsverfahren einzuleiten wegen
 - der sektoralen und regionalen Freistellungen von der Stromverbrauchssteuer;
 - der Freistellungen von der CO₂-Steuer für Kohle und Koks, die als Rohstoff oder Reduktionsmittel in industriellen Prozessen zum Einsatz kommen, sowie für Kohle und Koks, die bei der Herstellung von Zement und Blähton für energetische Zwecke verwendet werden, und des ermäßigten CO₂-Steuersatzes für die Papier- und Zellstoffindustrie;
 - der Aufhebung der SO₂-Steuer für Kohle und Koks sowie für die Ölverarbeitungsindustrie.
2. Norwegen wird aufgefordert, gemäß Kapitel 5 Punkt 5.3.1. Absatz 1 des Leitfadens der Behörde für staatliche Beihilfen innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtung über diese Entscheidung ihre Stellungnahme zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens einzureichen.

⁽¹⁾ In Fußnote 5 zu den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen wird klargestellt, dass derartige Normen bei Übernahmen in das EWR-Abkommen zu EWR-Normen werden. In Fußnote 6 zu den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfe wird auf die einschlägigen EU-Richtlinien verwiesen, die in das EWR-Abkommen übernommen wurden.

⁽²⁾ Richtlinie 80/779/EWG des Rates, in das EWR-Abkommen übernommen, Punkt 14 von Anhang XX zum EWR-Abkommen.

⁽³⁾ Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen, in das EWR-Abkommen übernommen, Punkt 16 von Anhang XX zum EWR-Abkommen.

⁽⁴⁾ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, in das EWR-Abkommen übernommen, Punkt 2 g von Anhang XX zum EWR-Abkommen.

3. Norwegen wird ersucht, innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtung über diese Entscheidung alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, damit die Behörde die Vereinbarkeit der fraglichen steuerlichen Maßnahmen mit dem EWR-Abkommen überprüfen kann.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2002.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Einar M. BULL

Präsident
